



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Wien

Verwaltungsjahr 1998

Bisher erschienen:

Reihe Wien 1999/1	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Bezüge, Gebühren und Honorare der Ärzte der Wiener städtischen Krankenanstalten
Reihe Wien 1999/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die ARWAG Holding-AG
Reihe Wien 1999/3	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Magistratsabteilung 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien
Reihe Wien 1999/4	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Konsolidierungspakete in der Bundeshauptstadt Wien

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Print Media Austria AG
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 1999



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in bezug auf die

Bundeshauptstadt Wien

Verwaltungsjahr 1998

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Wiener Gemeinderat 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einsparungspotentiale bei der Abwasserentsorgung 3

BESONDERER TEIL

Wien

Bereich der Bundeshauptstadt Wien

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 7

In Verwirklichung begriffene Anregungen 10

Verwirklichte Empfehlungen 17

Prüfungsergebnisse

Wasserversorgung aus der Mittendorfer Senke 23

Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH 33

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft
der Wiener Stadtwerke GesmbH 51

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Wiener Gemeinderat

Der RH erstattet dem Wiener Gemeinderat gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz und Abs 8 B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einsparungspotentiale bei der Abwasserentsorgung

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befaßt sich mit Einsparungspotentialen bei der Abwasserentsorgung.

Rahmen- bedingungen

- 1 Der Standard der kommunalen Abwasserentsorgung in Österreich konnte infolge des in den letzten 15 Jahren getätigten hohen Investitionsaufwands stark angehoben werden. Damit waren die wesentlichen kommunalen und betrieblichen Abwasseremittenten mit Abwasserreinigungsanlagen ausgestattet.

Zuletzt wurden alte Abwasserreinigungsanlagen saniert und versucht, auch in kleineren Gemeinden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abwasserbehandlung zu erreichen.

Zur Koordinierung und Abstimmung dieser Maßnahmen des Siedlungswasserbaues bestanden bei den Landesregierungen wasserwirtschaftliche Planungsorgane, welche die Gemeinden und Wasserverbände bei Entscheidungen berieten bzw in diese miteingebunden waren.

Der RH stellte allerdings bei den Konzepten zur Abwasserbehandlung kleinerer Gemeinden teilweise Fehlentwicklungen mit finanziellen Einsparungspotentialen in der Höhe von mehreren hundert Mill S fest.

So überwogen bei grundlegenden Lösungskonzepten mitunter lokale Interessen, wodurch natürliche geschlossene Entsorgungsräume willkürlich in mehrere Verbände zerteilt und Abwässer anstatt in einer zentralen Kläranlage in mehreren kleineren Kläranlagen gereinigt wurden, was vermeidbare Mehrkosten auslöste. Weiters wurden Abwasserreinigungsanlagen aufgrund überzogener Bemessungsansätze und in Erwartung unrealistischer künftiger Steigerungsraten — insbesondere beim Fremdenverkehr — häufig überdimensioniert geplant.

Diese den Bedarf übersteigenden Projekte wurden von den Landesbehörden, welche die Zweckmäßigkeit der Planungen und deren Förderungswürdigkeit zu prüfen hatten, dennoch genehmigt und unter Verwendung öffentlicher Mittel auch errichtet. Die Gründe dafür waren, daß sich die Projekte im Rahmen gesetzlicher Vorgaben befanden und große Reserven zweckmäßig erschienen.

Bei einigen vom RH überprüften Wasserverbänden wurden in Randzonen der Ortskanalnetze Anschlußkosten von bis zu rd 800 000 S je Objekt aufgewendet, was im Hinblick auf den dadurch erzielbaren Umweltnutzen als unverhältnismäßig anzusehen war.

Gleichzeitig wiesen aber alte Kanalbestände erhebliche Mängel auf, was zu Fremdwassereintritten führte und den Betrieb der Kläranlagen erschwerte.

Benachbarte Gemeinden verfügten mitunter über gar keine Abwasserreinigungsanlagen. Insbesondere im Bereich des ländlichen Raums wurden in vielen Kleingemeinden die anfallenden Abwässer noch immer über Hauskläranlagen und Senkgruben entsorgt. Somit versickerten sie in der Regel unzureichend gereinigt, was das Grundwasser und die Vorfluter belastete.

Die Landesbehörden forderten zwar die Gemeinden zur Herstellung entsprechender Abwasserreinigungsanlagen auf und erstellten regionale Entsorgungskonzepte. Allerdings gelang es häufig nicht, diese Konzepte umzusetzen, weil manche Gemeinden ihre Zustimmung versagten. Das Instrumentarium der Landesbehörden zur Durchsetzung dieser Konzepte erwies sich entweder als unzureichend oder wurde nicht angewendet.

In manchen Landesteilen verfügten die vom RH überprüften Abwasserverbände über Abwasserreinigungsanlagen mit erheblichen freien Kapazitäten und wären in der Lage gewesen, die Abwässer benachbarter Gemeinden zu übernehmen. Diese zweckmäßigen und kostengünstigen Formen einer Kooperation wurden jedoch meist nicht genutzt.

Gesichtspunkte der Gemeinden

- 2 Der RH stellte vielmehr bei den kleineren Gemeinden einen zunehmenden Trend zur Einzelentsorgung fest, was erhebliche zusätzliche Investitionen erforderte. Die Landesbehörden, durch wiederholte erfolglose Versuche, die Gemeinden zu einem gemeinsamen Abwasserreinigungsanlagen-Projekt zu bewegen, entmutigt, waren letztlich bereit, auch Einzellösungen zu akzeptieren.

Viele Gemeinden bzw Wasserverbände verweigerten, trotz wirtschaftlicher Nachteile von Einzellösungen, eine Kooperation mit Nachbargemeinden bzw -verbänden oder ignorierten jahrelang gesetzliche Vorgaben. Meist zögerten sie die erforderlichen Maßnahmen auch hinaus.

Der RH verwies darauf, daß bei zunehmender Anlagengröße und erhöhter Auslastung bedeutende Möglichkeiten der Kostensenkung vorhanden sind, weil sich die fixen Kosten auf eine größere Abwassermenge verteilen. Außerdem können durch Zusammenlegung von Projekten erhebliche Investitionskosten eingespart werden.



Das Zögern der Gemeinden, sich regionalen Entsorgungslösungen anzuschließen, hatte jedoch auch andere, teilweise nachvollziehbare Ursachen:

(1) Vorgelegte und amtlich genehmigte Projekte waren mitunter überaus aufwendig geplant, sehr teuer und wegen überzogener Bemessungsansätze stark überdimensioniert. Das löste bei der Bevölkerung Mißtrauen über die Zweckmäßigkeit dieser Projekte und Sorge vor einer zu hohen Gebührenbelastung aus.

(2) Kleinräumige alternative Formen der Abwasserentsorgung wurden seitens mancher Behörden bis vor kurzem als nicht genehmigungsfähig abgelehnt, können jedoch bei Streusiedlungen durchaus zweckmäßig sein.

(3) Die Gemeindeautonomie bei der Abwasserentsorgung und Verlängerungen der Vollzugsfristen im Wasserrechtsgesetz 1959 begünstigen ein Zuwarten mancher Gemeinden.

(4) Im Gegensatz zu früher wurden zuletzt auch billigere Lösungen, sowohl beim Kanalbau als auch bei den Abwasserreinigungsanlagen mit weniger Sicherheitsreserven genehmigungsfähig, was geringere Baukosten auslöste, niedrigere Abwassergebühren erwarten ließ und säumige Gemeinden gleichsam belohnte.

Lösungsansätze

3 Zur Ausschöpfung von Einsparungspotentialen beim Umgang mit öffentlichen Mitteln empfahl der RH, beim Siedlungswasserbau künftig folgende Gesichtspunkte zu beachten:

(1) Eine die Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit bei Investitionen für Abwasserreinigungsanlagen wäre stärker ins Auge zu fassen.

(2) Um bedarfsgerechte Anlagen zu errichten, sollten Abwasserreinigungsanlagen mehr nach aktuellen Belastungswerten als nach unrealistischen Hochrechnungen einer künftigen maximalen Wochenbelastung bemessen werden.

(3) Vor einer allfälligen Sanierung bzw. Nachrüstung bestehender Kläranlagen sollten die wesentlichsten Kanalschäden behoben und unzulässige Einleitungen ins Kanalnetz unterbunden werden.

(4) Freie Kapazitäten in bestehenden Abwasserreinigungsanlagen sollten zur Erzielung einer besseren Reinigungsleistung oder zur Übernahme und Mitreinigung von Abwässern aus benachbarten Bereichen — die noch über keine Abwasserreinigungsanlagen verfügen oder deren Abwasserreinigungsanlagen überlastet sind — genutzt werden (Lastenausgleich durch Kläranlagenverbund).

(5) Die zuständigen Behörden sollten eingereichte Projekte für Abwasserreinigungsanlagen, die volkswirtschaftlich nicht optimal sind — zB wegen im Nahbereich befindlicher freier Abwasserreinigungsanlagen-Kapazitäten — auch nicht als förderungswürdig genehmigen.

(6) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte eine lange Ausnutzung bestehender Anlagen angestrebt, und — sofern wasserwirtschaftlich vertretbar — eine größtmögliche Verlängerung der Übergangsfristen von den Behörden für die wasserrechtlich vorgeschriebene Sanierung der Abwasserreinigungsanlagen gewährt werden.

(7) Die gemeinsame Verwaltung benachbarter Verbände durch eine gemeinsame Betreibergesellschaft kann Personal- und Verwaltungsaufwand vermindern und sollte gegebenenfalls angestrebt werden.

(8) Bei der Erstellung von Gemeinde-Abwasserentsorgungsrahmenkonzepten sollte mehr Augenmaß gewahrt werden und vor der Miteinbeziehung entlegener Objekte eine stärkere Kosten/Nutzen-Abwägung erfolgen.

(9) Eine höhere Flexibilität bei neuen und naturnahen Verfahren der Abwasserentsorgung sowie bei den geforderten Reinigungsleistungen sollte auch bei peripheren und kleinräumigen Entsorgungsbereichen alternative und billigere Lösungen ermöglichen.



BESONDERER TEIL

Bereich der Bundeshauptstadt Wien

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Wiener Wohnen

im Bereich Wiener Wohnen

- (1) Die Zweckmäßigkeit einer Darlehenskonvertierung wäre bei jedem einzelnen Objekt zu überprüfen. Außerdem wären jeweils Varianten günstigerer Bewirtschaftungs- und Finanzierungsmöglichkeiten zu erwägen (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 22 (5)).

Der Wiener Stadtsenat verblieb bei seiner Auffassung, wonach eine pauschale Darlehenskonvertierung zweckmäßig sei. Die Zweckmäßigkeit der Konvertierung werde jeweils geprüft.

Abfallwirtschaft

im Bereich der Abfallwirtschaft

- (2) Biotonnen sollten auch im innerstädtischen Bereich in ausreichender Dichte aufgestellt sein (WB 1997/3 Abfallwirtschaft Abs 13.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die Biotonnensammlung im innerstädtischen Bereich bei den Altstoff-Sammelinseln verdichtet durchgeführt. Diese Sammlung bei jeder Liegenschaft durchzuführen, wäre aufgrund der geringen Sammelmengen und der mangelnden Qualität des gesammelten Materials weder wirtschaftlich noch sinnvoll. Diese Vorgangsweise sei in der Kompostverordnung gedeckt.

Wiener Linien

im Bereich der Wiener Linien GesmbH und Co KG (Wiener Linien), bis 1998 Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

- (3) Erstellung eines unternehmensweiten Personalentwicklungskonzepts (TB Wien 1995 Abs 9.12, TB Wien 1996 Abs 4 (21), TB Wien 1997 S. 11 Abs 7).

Der Wiener Stadtsenat wiederholte die bisherige Auffassung, daß die Einrichtung und die laufende Aktualisierung eines zentralen Personalentwicklungskonzepts zu aufwendig und schwerfällig wären.

Unerledigte Anregungen

8

Fernwärme
Wien GesmbH

im Bereich der Fernwärme Wien GesmbH

- (4) Mittelfristige Zufuhr von Eigenkapital (TB Wien 1996 Abs 7.7, TB Wien 1997 S. 12 Abs 13).

Der Wiener Stadtsenat teilte mit, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft nach wie vor positiv verlaufe, daher wäre aus heutiger Sicht die Notwendigkeit einer Eigenkapitalzufuhr nicht erforderlich und es bestünde deshalb auch kein unmittelbarer Anlaß für eine Kapitalaufstockung.

Wiener Hafen

im Bereich der Wiener Hafen GesmbH, Wiener Hafen und Lager Ausba- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH

- (5) Verschmelzung der drei Hafenunternehmungen (TB Wien 1996 Abs 8.2, TB Wien 1997 S. 12 Abs 14).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates bestehe nach Ansicht der Eigentümer und der Organe der drei Hafengesellschaften nach wie vor keine Notwendigkeit zu einer Verschmelzung.

Mörzl BaugesmbH

im Bereich der Baugesellschaft mbH Erhart Mörzl, Wolfsberg

- (6) Abschluß eines Anstellungsvertrages mit dem ausschließlich für die Gesellschaft tätigen Geschäftsführer (TB Wien 1997 S. 26 Abs 3.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei der Inhalt des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer der Firma Mörzl am Sitz der Gesellschaft in einem Dienstzettel festgehalten. Seine Rechte und Pflichten seien in der Geschäftsführerordnung konzerneinheitlich geregelt. Anlässlich seiner Bestellung zum Geschäftsführer wäre schriftlich sein Gehalt der neuen Aufgabe angepaßt und festgehalten worden, daß er als leitender Angestellter nicht dem Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz unterliege.

Der RH wies neuerlich darauf hin, daß mit einem schriftlichen Anstellungsvertrag eine höhere Rechtssicherheit verbunden ist.

KAV

im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV)

- (7) Verrechnung der Ärztehonorare durch die Krankenanstalten gegen Kostenersatz (WB 1999/1 Ärztehonorare Abs 7.4 und 10.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde keine Notwendigkeit gesehen, die Verrechnung der Ärztehonorare durch Krankenanstalten vornehmen zu lassen, auch wenn die Kosten für diese Tätigkeit ersetzt werden würden.

- (8) Gesetzliche Festlegung einer progressiven Abschöpfung der Honorareinkommen (WB 1999/1 Ärztehonorare Abs 14.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe sich die Gesetzeslage für das Bundesland Wien nicht geändert.



Unerledigte Anregungen

AKH Wien

im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung im AKH Wien

9

- (9) Einsatz einer IT-Unterstützung für den Ambulanzbetrieb und Einführung eines Patientenleitsystems zur Entlastung der Ambulanzen und Verringerung der Wartezeiten der Patienten (WB 1997/1 Elektronische Datenverarbeitung Abs 3.22, TB Wien 1997 S. 13 Abs 20).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre eine Umsetzung der medizinischen Dokumentation im Ambulanzbereich derzeit nicht vorgesehen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Anpassung der Leistungsverträge zwischen der Stadt Wien und den Wohlfahrtsträgern, weil sich die organisatorischen Voraussetzungen der Wohlfahrtsträger geändert haben (WB 1992 Sozialamt und Wiener Volkshilfe Abs 9.2, TB Wien 1992 Abs 1 (3.2), TB Wien 1993 Abs 4 (3.1), TB Wien 1994 Abs 4 (10), TB Wien 1995 Abs 4 (8), TB Wien 1996 Abs 4 (7), TB Wien 1997 S. 9 Abs 1).

Der Wiener Stadtsenat teilte im Jahr 1998 mit, daß mit den privaten Wohlfahrtsträgern, die im Auftrag der Stadt Wien soziale Dienste durchführen, Einigung darüber erzielt werden konnte, von der in den bestehenden Verträgen vorgesehenen Abgangsdeckung durch die Stadt Wien abzugehen und ein preisorientiertes System der Vergabe der Leistungen anzustreben.

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates im Jahr 1999 sei 1998 ein Vertragsentwurf für alle Wohlfahrtsorganisationen mit Abgangsdeckung ausgearbeitet worden, der mittlerweile allen Organisationen mit der Bitte um Stellungnahme zugegangen sei. Mit der Koordination wäre der Dachverband der Wiener Pflege- und Sozialdienste beauftragt.

Der ursprüngliche Entwurf werde von der Stadt Wien unter Einarbeitung der Stellungnahmen überarbeitet und dann mit der Finanzabteilung akkordiert. Es sei von einem Geltungsbeginn der neuen Verträge ab 1. Juni 2000 auszugehen.

Abfallwirtschaft

im Bereich der Abfallwirtschaft

- (2) Herstellung eines Schlackenbetons für die Deponie Rautenweg, der den Kriterien der Deponieverordnung entspricht (WB 1997/3 Abfallwirtschaft Abs 19.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei die Stadt Wien bemüht, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Schlacken der beiden Müllverbrennungsanlagen und der Entsorgungsbetriebe Simmering entsprächen bereits den Kriterien der Deponieverordnung.

- (3) Miteinbeziehung von Nachkalkulationen in die Entscheidungsfindung über Gebührenkorrekturen (WB 1997/3 Abfallwirtschaft Abs 22.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde der Empfehlung des RH nachgekommen werden. Da die gemäß Kalkulation für das Jahr 1998 festgestellte Unterdeckung 10 % betrage, werde seitens der MA 48 eine Gebührenerhöhung in den nächsten Jahren angestrebt.



- (4) Überprüfung des Prozentsatzes für die Kosten der zentralen Verwaltung (WB 1997/3 Abfallwirtschaft Abs 23.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde der Prozentsatz für die Verwaltungskosten im Zuge der Novellierung der Haushaltsordnung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

- (5) Für die Abfallbehandlungsanlage Rautenweg hat der RH die Verträge mit der Eigentümerin der Anlage bemängelt und ihre Neufassung bzw den Kauf der Anlage durch die Stadt Wien empfohlen (WB 1997 Abfallwirtschaft Abs 27 bis 30).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde der Empfehlung zum Kauf der Abfallbehandlungsanlage Folge geleistet werden. Der Kaufvertrag werde noch im Jahr 1999 abgeschlossen werden.

- (6) Überarbeitung des Müllbeseitigungsvertrages zwischen der Stadt Wien und der Fernwärme Wien GesmbH (WB 1997/3 Abfallwirtschaft Abs 32.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde eine bereits vorliegende Neufassung dieses Vertrages den zuständigen Organen zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Wiener Linien

im Bereich der Wiener Linien GesmbH und Co KG, bis 1998 Wiener Stadtwerke–Verkehrsbetriebe

- (7) Anwendung des Besteller–Erstellerprinzips zur klaren Trennung der wirtschaftlichen Verantwortung der Wiener Linien–Direktion und der Verantwortung der Stadt Wien. Dabei erbringt der Verkehrsbetrieb aus eigener Wirtschaftlichkeit einen bestimmten verkehrsmäßigen Leistungsumfang. Darüber hinausgehende — vor allem von außen veranlaßte gemeinwirtschaftliche — Leistungen wären nach dem kostendeckenden Bestellerprinzip durchzuführen (TB Wien 1995 Abs 9.4, TB Wien 1996 Abs 4 (16), TB Wien 1997 S. 10 Abs 3).

Der Wiener Stadtsenat bekräftigte für die Vergangenheit die bisherige Auffassung, daß dem Besteller–Erstellerprinzip im allgemeinen durch die jährliche Genehmigung des Wirtschaftsplans der Wiener Stadtwerke durch den Wiener Gemeinderat entsprochen wurde. In gleicher Weise werde nach der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke der Gemeinderat anläßlich der jährlichen Budgeterstellung der Stadt Wien die Zuschußzahlungen an die Wiener Linien GesmbH und Co KG beschließen.

- (8) Verbesserung und Ausbau von Standardinstrumentarien der Unternehmensführung, wie mittelfristige Finanzplanung, Kostenrechnung, Controlling sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Projekten (TB Wien 1995 Abs 9.4, TB Wien 1996 Abs 4 (18), TB Wien 1997 S. 10 Abs 4).

Ergänzend zu früheren Mitteilungen, wonach die Wiener Linien über eine operative Einjahres– und Fünfjahresplanung, eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eingerichtete Kosten– und Leistungsrechnung sowie über Investitionsrechnungen für sämtliche im Investitionsplan enthaltenen Projekte verfügen, teilte der Wiener Stadtsenat die Inangriffnahme der Arbeiten zur Einführung einer betriebswirtschaftlichen Standardsoftware mit. Diese werde mit Beginn des Jahres 2002 in Betrieb gehen.

- (9) Durchführung einer Ursachenanalyse über die unterproportionale Inanspruchnahme der Leistungsausweitung der Wiener Linien (TB Wien 1995 Abs 9.3, TB Wien 1996 Abs 4 (19), TB Wien 1997 S. 10 Abs 5).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre im Jahr 1998 mit rd 704,2 Mill Fahrgästen die höchste Frequenz seit den Jahren 1943/44 erreicht worden. Die Zahl der Jahreskartenbesitzer sei ebenfalls weiter gestiegen (280 000 gegenüber 214 000 im Jahr 1994).

- (10) Kostensenkung durch Verminderung von Vorhaltekosten und Kapazitätsreserven (TB Wien 1995 Abs 9.5, TB Wien 1996 Abs 4 (20), TB Wien 1997 S. 10 Abs 6).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates seien die Wiener Linien nach wie vor auf dem besten Wege, die gesetzten Ziele der Verringerung der Fahrzeugreserven zu erreichen. Mit Stand 1998 hätten die Fahrzeugreserven im Straßenbahnbereich 18 % (Triebwagen) bzw 12 % (Beiwagen), das sind plus 1 bzw minus 1 Prozentpunkt gegenüber 1997, betragen.

Die geringfügige Erhöhung bei den Triebwagen stehe im Zusammenhang mit vorübergehenden Anlaufproblemen bei der neuen Fahrzeuggeneration ULF (ultra-low-floor). Im Bereich der U 6 betragen die Fahrzeugreserven vergleichsweise 20 % bzw 17 %, das sind 0 bzw minus 1 Prozentpunkt gegenüber 1997, bzw im Bereich der U 1 bis U 4 24 %, somit minus 2 Prozentpunkte gegenüber 1997. Im Autobusbereich bleibe die bis zum Jahr 2001 angestrebte Senkung auf 19 % aufrecht.

WIENSTROM

im Bereich der Wiener Stadtwerke–Elektrizitätswerke (WIENSTROM)

- (11) Festlegung von klar definierten und nach Prioritäten gereihten Unternehmungszielen in Form von Grundsätzen der Geschäftspolitik (TB Wien 1996 Abs 6.2, TB Wien 1997 S. 11 Abs 8).

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wären die Leitlinien und Unternehmungsziele erarbeitet worden und bedürften nach Umwandlung in die Wienstrom GmbH noch der Zustimmung durch die Generalversammlung

- (12) Erstellung verbindlicher Zeit- und Umsetzungspläne zur Erreichung der erarbeiteten Soll–Personalstände (TB Wien 1996 Abs 6.6, TB Wien 1997 S. 11 Abs 10).

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates befänden sich die zu erstellenden Zielstellenpläne in der Schlußbearbeitung.

- (13) Herauslösung des Personalwesens aus dem Gefüge der Hoheitsverwaltung und Regelung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten (TB Wien 1996 Abs 6.8, TB Wien 1997 S. 11 Abs 11).

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates würde der Empfehlung des RH zwischenzeitlich insofern Rechnung getragen werden, als einerseits der Wiener Landesgesetzgeber durch das Wiener Zuweisungsgesetz, Artikel I des Wiener Stadtwerke–Umstrukturierungsgesetzes, LGBl Nr 17/1999, die dienstrechtlichen



Rahmenbedingungen für die Zuweisung des Personals der Wiener Stadtwerke an die ausgegliederten privatrechtlichen Gesellschaften geschaffen hat.

Andererseits ermögliche § 1 des Bundesgesetzes über Maßnahmen anlässlich der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke, BGBl I Nr 68/1999, daß durch die Wiener Stadtwerke Holding AG als Arbeitgeber — für die in weiterer Zukunft von den ausgegliederten Gesellschaften direkt aufgenommenen Arbeitnehmer — ein einheitlicher Kollektivvertrag ausgehandelt werden könnte. Durch diese gesetzlichen Maßnahmen wäre nach dem Dafürhalten des Wiener Stadtsenates eine Handhabung des Personalwesens nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht.

- (14) Einführung eines controllingorientierten Kostenrechnungssystems unter Berücksichtigung kalkulatorischer Elemente (TB Wien 1996 Abs 6.21, TB Wien 1997 S. 12 Abs 12).

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates hätte die erste Phase des Testbetriebs — in der mit Hilfe eines Data-Warehouse-Konzepts alle technischen Voraussetzungen für den direkten Informationszugriff der an das Controllingsystem angeschlossenen Abteilungen geschaffen wurden — erfolgreich absolviert werden können.

Im technischen Investitionsbereich würde bereits ein Projektcontrolling durchgeführt. Die weitere Ausgestaltung des Controllingsystems könne erst mit der Einführung von SAP, die zur Jahresmitte 1998 in die Wege geleitet und im Jahr 2000 in Vollbetrieb gesetzt werden soll, vorangetrieben werden.

Bank Austria AG

im Bereich der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse und der Bank Austria AG

- (15) Erarbeitung von Vorstellungen über Art und Umfang der gegenseitigen Positionen der Gemeinde Wien und der Bank Austria AG, wobei die Bank nicht umhinkommen wird, künftig finanzielle Leistungen — allenfalls als Haftungsprovision — an die Gemeinde Wien zu erbringen, wofür eine bundesgesetzliche Regelung zweckmäßig wäre (WB 1997/4 Bank Austria AG Abs 6.8.2, TB Wien 1997 S. 12 Abs 15).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werden auf Grundlage des novellierten Sparkassengesetzes nunmehr die gegenseitigen Positionen der Gemeinde Wien und der Bank Austria AG erarbeitet.

KAV

im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes

- (16) Erlassung eines Wiener Krankenanstaltenplans (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 6.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei der Wiener Krankenanstaltenplan derzeit in Ausarbeitung.

- (17) Umwandlung des KAV in eine Unternehmung mit eigener Rechtsform (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 7.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde derzeit ein Konzept für die Weiterentwicklung des KAV in eine Unternehmungsform erarbeitet.

- (18) Übertragung der Aufgaben der Bereichsleitungen an die Generaldirektion (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 9.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde gemäß der Empfehlung des RH an einer Neustrukturierung der Bereichsleitungen gearbeitet. Bisher sei eine Bereichsleitung nicht nachbesetzt worden, andere würden den neuen Strukturen im Rahmen der Unternehmungswerdung angepaßt.

- (19) Schaffung monokratischer Strukturen und Besetzung freier Leitungsfunktionen der Generaldirektion (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 10.2 und 11.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates seien freie Leitungsfunktionen bereits besetzt bzw deren Besetzung eingeleitet worden. Eine Neustrukturierung der Generaldirektion soll durch die Ausarbeitung einer neuen Geschäftseinteilung erfolgen, wobei die Anregungen des RH und auch die geplante Unternehmungswerdung Berücksichtigung fänden.

- (20) Vorgabe leistungsbezogener Ziele an die Krankenanstalten, die für die Beibehaltung der Budgetkompetenzen einzuhalten sind (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 15.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates lege der KAV einen besonderen Akzent auf die leistungsbezogene Planung. Die Schaffung entsprechender Strukturen und ihre Umsetzung erfordere umfangreiche Vorarbeiten, die bereits in die Wege geleitet worden seien.

- (21) Ausarbeitung von Zielvorgaben für eine Personalentwicklung und Weiterführung der Dezentralisierung von Personalaufgaben (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 16.2 und 17.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates seien 1998 die bis 1997 flächendeckend übertragenen Kompetenzen der Personalpakete I–IV evaluiert worden. Eine Erweiterung der Kompetenzen auf dem Gebiet des Personalmanagements werde in den Veränderungen anlässlich der Unternehmungsgründung KAV enthalten sein.

- (22) Änderung der Rechtslage zur Einrichtung einer monokratischen Krankenhausleitung (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 20.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe der KAV eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse derzeit als Pilotprojekt an drei Standorten weiterentwickelt werden.



- (23) Maßnahmen zur Eindämmung von Nebenbeschäftigungen (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 21.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe er 1998 rechtlich prüfen lassen, inwieweit Primärärzten eine Privatordination mit oder ohne Kassenvertrag untersagt werden könne. In einem Gutachten wurde festgehalten, daß dies nicht möglich wäre. Allerdings seien aufgrund der neueren Rechtsprechung die rechtlichen Voraussetzungen für eine Eindämmung der Nebenbeschäftigungen besser geworden.

- (24) Maßnahmen zur Prüfung der Preisangemessenheit von Leistungen der Krankenhausmanagement und Betriebsführungs GesmbH (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 22.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sollen nach einer eingehenden Analyse für 1998 und die Folgejahre bei gleichbleibender Leistungserbringung Einsparungen erzielt werden. Im Rahmen des Aufbauorganisationskonzepts der Technischen Direktion sei ein Controlling-Ansatz konzipiert, der sich derzeit in Umsetzung befinde. Ferner strebe die Stadt Wien eine Vertragsanpassung des Technischen Betriebsführungsvertrags an.

- (25) Bereinigung der Anlagenbuchhaltung des AKH Wien (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 23.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates seien die nötigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden, um eine umfassende Inventur möglichst rasch bewältigen zu können und eine ordnungsgemäße Inventarföhrung als Grundlage für eine künftige kaufmännische Buchhaltung sicherzustellen.

- (26) Leistungsorientierte und erfolgsabhängige Entlohnung für ärztliche Direktoren; Einführung einer solchen Regelung auch für leitende Bedienstete der Krankenanstalten (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 25 (3)).

*Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die Idee der leistungsorientierten und erfolgsabhängigen Entlohnung im KAV im Hinblick auf die Unternehmungs-
werdung weiterentwickelt.*

AKH Wien

im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung im AKH Wien

- (27) Verbesserung der Koordination zwischen dem Bund und der Stadt Wien hinsichtlich der IT-Anwendungen im AKH Wien (WB 1997/1 Elektronische Datenverarbeitung Abs 3.3, TB Wien 1997 S. 12 Abs 16).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre ein Gremium für die Entwicklung eines Sollkonzepts zur Restrukturierung der Informationssysteme eingerichtet worden.

- (28) Schaffung einer elektronischen Standardschnittstelle für einen herstellerneutralen Zugang zu den Daten des Krankenhausinformationssystems (WB 1997/1 Elektronische Datenverarbeitung Abs 3.19, TB Wien 1997 S. 13 Abs 18).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würden elektronische Standardschnittstellen bei der Restrukturierung der AKH-Informationstechnologie berücksichtigt.

- (29) Entwicklung einer IT-Unterstützung zur elektronischen Anforderung von Leistungen bei den zentralen medizinischen Dienstleistern und zur elektronischen Übermittlung ihrer Befunde (WB 1997/1 Elektronische Datenverarbeitung Abs 3.20 und 3.21, TB Wien 1997 S. 13 Abs 19).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werden die AKH-Informationssysteme neu geplant.

- (30) Schaffung einer IT-Unterstützung der Ambulanzverrechnung für die jährlich rd 800 000, derzeit händisch verrechneten Leistungen; Aufbau eines elektronischen Datenaustausches mit den Sozialversicherungsträgern (WB 1997/1 Elektronische Datenverarbeitung Abs 3.23, TB Wien 1997 S. 13 Abs 21).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre eine automationsunterstützte Verrechnung der Selbstzahler bereits an Teilen der Kliniken im Einsatz.

- (31) Ausarbeitung einer IT-Betriebsvereinbarung für das AKH Wien zwischen dem BMWV und der Stadt Wien (WB 1997/1 Elektronische Datenverarbeitung Abs 3.4, TB Wien 1997 S. 13 Abs 17).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre die von der Stadt Wien ausgearbeitete IT-Betriebsvereinbarung auf Bundeseite begutachtet worden.



Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Sicherstellung der möglichst wirtschaftlichen medizinischen Versorgung von Häftlingen in den Krankenhäusern von Wien (TB Wien 1993 Abs 10, TB Wien 1994 Abs 4 (13), TB Wien 1995 Abs 4 (18), TB Wien 1996 Abs 4 (11), TB Wien 1997 S. 9 Abs 2).

Die Verhandlungen zwischen dem BMJ, der Stadt Wien und dem Orden der Barmherzigen Brüder ergaben, daß seit April 1999 im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder eine geschlossene Abteilung eingerichtet ist.

Wiener Wohnen

im Bereich Wiener Wohnen

- (2) Erstellung eines Konzepts, das die noch zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Ausgliederung als eigene Unternehmung enthalten soll (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 4.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. April 1999 die Ausgliederung von Wiener Wohnen als eigene Unternehmung der Stadt Wien beschlossen.

- (3) Vorsorge in den Dienstverträgen der Hausbesorger für den Wegfall von Leistungsbestandteilen durch geänderte Umstände (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 17.2).

Der Wiener Stadtsenat teilte mit, daß die Prüfung des RH zum Anlaß genommen wurde, die Dienstverträge für Hausbesorger zu überarbeiten. So wären für Teilleistungen (zB Aufzugsbetreuung) eigene Verträge mit gesonderten Auflösungsregelungen erstellt worden. Ob und inwieweit diese Maßnahmen ausreichend sein werden, beim Wegfall dieser Leistungen eine gesonderte Aufkündigung durchzusetzen, bleibe abzuwarten.

Es bestehe bei den Arbeitsgerichten eine äußerst rigorose Judikatur, wonach solche — von dieser Seite als Teilkündigungen bezeichnete — Auflösungen von Dienstverhältnissen als unzulässig erachtet werden. Die MA 17 – Wiener Wohnen habe jedenfalls alle rechtlich möglichen Schritte für eine bessere Ausgangsposition gesetzt.

- (4) Erstellung von Vorgaben über eine Rangordnung der Ziele bzw über das Verhalten bei Zielkonflikten für die Erhaltung und Verwaltung städtischer Wohnhäuser (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 22 (1)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei diese Festlegung der Ziele im Unternehmensstatut für die Unternehmung "Stadt Wien–Wiener Wohnen" erfolgt.

- (5) Ergänzung des Konzepts der Neuorganisation der Wohnhäuserverwaltung durch eine Quantifizierung des Gebarungsumfanges, der Kosten sowie des dazugehörigen Mengengerüsts (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 22 (2)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates könnten die bisher angefallenen Kosten der Neuorganisation der Wohnhäuserverwaltung den Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre entnommen werden. An weiteren baulichen Maßnahmen sei nur mehr der Umbau des Hauses in Wien 9, Alserbachstraße, für die künftige Außenstelle Wiener Wohnen für den 1., 2., 8., 9. und 20. Bezirk zu nennen sowie die Adaptierung der Außenstellen für den 5., 6., 7. und 12. Bezirk nach Übersiedlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle für den 13. und 23. Bezirk in die angemieteten Räumlichkeiten in Wien 23, In der Wiesen.

Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im bestehenden Umfang weitergeführt. Die Umorganisation werde im Jahr 2001 abgeschlossen werden können.

- (6) Beschränkung auf die Kernaufgaben in der Wohnhausverwaltung (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 22 (3)).

Der Wiener Stadtsenat teilte mit, daß der Empfehlung des RH, die für die Versorgung einkommensschwächerer Wienerinnen und Wiener nicht tauglichen Häuser einer Verwertung zuzuführen, bereits zum Teil entsprochen worden sei. Die MA 69 habe bereits einige dieser Häuser (zB 3., Rasumofskygasse 2, 19., Cobenzlgasse 42) verkauft, bei weiteren bestünden Verkaufsverhandlungen.

- (7) Die Bemühungen zur Senkung der Betriebskosten sollten sich auf alle Objekte gleichmäßig erstrecken (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 22 (4)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei vor kurzem das neue Mietermitbestimmungsstatut beschlossen worden, welches noch weitgehendere Mitgestaltungsrechte der Mieter gerade in diesem Bereich vorsehe. Bei einem wesentlichen Kostenfaktor der Betriebskosten, nämlich bei den Hausbesorgerkosten, sei es erstmals gelungen, trotz jährlicher Lohnerhöhungen eine absolute Senkung dieser Kosten um etwa 25 Mill S zu erreichen. Dies sei vor allem auf die Neuorganisation im Bereich des Mietzinsinkassos zurückzuführen.

- (8) Im "Nichtwohnungsbereich" sollte eine verstärkte marktwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgen (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 22 (6)).

Der Wiener Stadtsenat teilte mit, daß bei der Vermietung von Geschäftslokalen bzw ähnlichen Objekten — sofern dies rechtlich zulässig ist — der angemessene (also höchstzulässige) Mietzins eingehoben werde. Davon bestünden nur insoweit Ausnahmen, als infrastrukturelle Schwerpunkte gesetzt werden sollen (zB Mietzinsminderungen im Bereich der Neugründung von Arztordinationen). Die Mieten für sonstige Räumlichkeiten bzw Flächen, die überwiegend von Wohnungsmietern genutzt werden, würden analog den Wohnungsmieten dem Index entsprechend angepaßt.



- (9) Aufbau eines erfolgsorientierten aussagekräftigen Rechnungswesens mit Hilfe systematischer Verarbeitung der geführten Aufzeichnungen (WB 1998/3 MA 17 – Wiener Wohnen Abs 22 (7)).

Hiezu bemerkte der Wiener Stadtsenat, daß die MA 17 über ein Rechnungswesen verfüge, das den Erfordernissen der Kameralistik, der Doppik und der Mietenverrechnung Rechnung trage. Ausgehend von einer Buchung werden die Erfordernisse der angesprochenen Bereiche erfüllt.

In den IT-mäßig eher "unterversorgten" Bereichen, wie Wohnungsvergabe, Administration von Mietereingaben oder Evidenzhaltung sonstiger Schriftstücke, sei es durch die Einführung eines Workflow-Systems gelungen, erhebliche Verbesserungen zu erzielen. Von diesem System könnten auch Daten gewonnen werden, die in Richtung Leistungscontrolling und Benchmarking Verwendung finden können.

Abfallwirtschaft

im Bereich der Abfallwirtschaft

- (10) Langfristige Sicherung der Kompostverwertung (WB 1997/3 Abfallwirtschaft Abs 14.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei die Kompostverwertung durch Übereinkommen mit der MA 49 und der MA 42, die kostenlose Abgabe an die Bevölkerung sowie die Weiterführung eines Forschungsprojekts über die Anwendung von Kompost im biologischen Landbau langfristig gesichert.

- (11) Mengenvergleiche bei der Problemstoffentsorgung (WB 1997/3 Abfallwirtschaft Abs 33.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würden monatliche Mengenvergleiche bereits durchgeführt und Detailüberprüfungen bei Überschreitung einer Toleranzgrenze angeordnet.

WIENSTROM

im Bereich der Wiener Stadtwerke–Elektrizitätswerke (WIENSTROM)

- (12) Organisation der Wiener Stadtwerke samt Teilunternehmungen als selbstständige erwerbswirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (TB Wien 1996 Abs 6.5 und Abs 7.4, TB Wien 1997 S. 11 Abs 9).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre die durch die Beschlüsse des Wiener Gemeinderates und des Wiener Landtages geregelte Rechtsform der Wiener Stadtwerke und Teilunternehmungen am 31. Mai 1999 in konstituierenden Sitzungen der sozietären Organe mit Wirksamkeit ab Firmenbucheintragung in Kraft getreten.

Mörtl BaugesmbH

im Bereich der Baugesellschaft mbH Erhart Mörtl, Wolfsberg

- (13) Neufassung des Gesellschaftsvertrages (TB Wien 1997 S. 26 Abs 3.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre entsprechend der Anregung des RH der Gesellschaftsvertrag den aktuellen Gegebenheiten angepaßt und gemäß dem Standard im TEERAG-ASDAG-Konzern mit Wirkung vom 25. August 1998 neu abgefaßt worden.

- (14) Verpflichtende Erstellung von Arbeitskalkulationen und Einführung eines Baustellencontrollings (TB Wien 1997 S. 28 Abs 9.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre die Geschäftsführung nunmehr verpflichtet, für Baustellen ab einer Auftragshöhe von 10 Mill S eine Arbeitskalkulation zu erstellen, um einen reibungslosen und wirtschaftlichen Baustellenablauf zu gewährleisten. Die Arbeitskalkulation fließe auch als Grundlage in das zwischenzeitlich installierte baustellenbezogene Controlling ein.

Die in der Zentrale des TEERAG-ASDAG-Konzerns installierte Abteilung Kostenrechnung und Controlling hätte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Technische Betriebswirtschaft geeignete Controlling-Instrumente ausgearbeitet. Diese würden von dem mit Controlling-Agenden befaßten Mitarbeiter vor Ort angewandt.

- (15) Verbesserte Erfassung der Baustellenkosten und der Spartengemeinkosten (TB Wien 1997 S. 28 Abs 11.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wären die Anregungen des RH in die Gestaltung des neuen konzernweiten IT-Systems miteingeflossen. Nunmehr sei es problemlos möglich, Gemeinkosten spartengerecht zu erfassen und gegebenenfalls auf die betreffenden Baustellen zu verteilen.

- (16) Einführung einer am Markt vorhandenen Terminplanungssoftware (TB Wien 1997 S. 29 Abs 13.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates verwende die Unternehmung ein neues Softwarepaket mit gutem Erfolg, um Bauzeitpläne zu erstellen und die Bauablaufdokumentation zu verbessern. Die Erfahrungen mit diesem Programm seien für den ganzen Konzern von Nutzen.



KAV

im Bereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes

- (17) Einrichtung einer Revisionsabteilung (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 12.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wurde mit 1. März 1998 die Stabsstelle "Interne Revision" eingerichtet.

- (18) Schaffung der Voraussetzungen für vergleichende Überprüfungen zur Qualitätssicherung zwischen den Krankenanstalten (WB 1998/4 Wiener Krankenanstaltenverbund Abs 13.2).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe die Stabsstelle "Organisationsentwicklung" in Kooperation mit der Stabsstelle "Controlling und Grundsätzliches" entsprechende Maßnahmen eingeleitet.



Prüfungsergebnisse

Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke

Kurzfassung

Das Projekt der Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke war vor allem durch ein 39 Jahre lang dauerndes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gekennzeichnet, wobei verschiedene Ursachen zu dieser außergewöhnlichen Länge des Verfahrens geführt haben.

Das Projekt war sehr umfangreich und in seinen Auswirkungen äußerst komplex. Es erforderte daher viele und aufwendige Untersuchungen sowie oftmalige und grundlegende Umarbeitungen. Die von der Wasserentnahme Betroffenen lehnten das Vorhaben strikt ab, was langwierige Verhandlungen zur Konsensfindung nötig machte und in vielen Fällen zu einer Bekämpfung der ergangenen Bescheide vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof führte.

Ab der zweiten Hälfte der achtziger Jahre kam es zu einer Verlangsamung der Verfahrensabwicklung, welche vor allem mit Personalengpässen bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde begründet wurde. Ab dem Jahr 1994 erfolgte eine zielstrebige Aufarbeitung der noch offenen Projektfragen, so daß die Betriebsbewilligung im September 1997 erteilt werden konnte.

Gegen die bescheidmäßige Erledigung einiger Teilprojekte wurden Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, die im Frühjahr 1999 noch nicht erledigt waren.

Ursprünglich war das Projekt zur Abdeckung von Verbrauchsspitzen und den erwarteten künftigen Verbrauchssteigerungen vorgesehen. Durch die seitdem erzielte Verminderung des Wasserverbrauchs und den Ausbau anderer Wasserförderungsanlagen bestand jedoch bisher keine Notwendigkeit zum Bezug von Wasser aus dieser Region. Daher soll die Anlage nunmehr als Reserve im Falle von Versorgungsengpässen dienen und erst bei den erwarteten künftigen Verbrauchssteigerungen im Normalbetrieb eingesetzt werden.

Die Stadt Wien war seit 1997 zur Wasserförderung von maximal 742 Liter pro Sekunde im Grundwasserwerk Mitterndorfer Senke berechtigt. Die Verpflichtung zur Einhaltung des bescheidmäßig festgelegten Grundwasserabsenkbereiches der beiden bewilligten Brunnen erlaubt es nicht, die genannte maximale Konsensmenge dauernd zu fördern; eine weitere Verminderung der Wasserförderung könnte aus der Verpflichtung zum Erhalt eines Moorgebietes im Nahbereich der Brunnen erwachsen.

Der Beitrag der Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke war somit geringer als ursprünglich geplant.

Eine Untersuchung der Wasserqualität des geförderten Grundwassers vom Juli 1998 zeigte, daß der Gehalt an Tetrachlorethen im Wasser eines Brunnens den zulässigen Wert von 10 Mikrogramm pro Liter um mehr als das Doppelte überstieg. Dieser Brunnen mußte daher stillgelegt werden. Um das Grundwasser aus der Mitterndorfer Senke in Zukunft voll nutzen zu können, wird daher eine geeignete Aufbereitungsanlage zur Entfernung dieses Schadstoffes erforderlich sein.

Kenndaten der Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke (III. Wiener Wasserleitung)	
Wasserförderungsgebiet	Mitterndorfer Senke
Rechtsgrundlage	Wasserrechtsbescheid vom 14. Juli 1971, Inbetriebnahme März 1998
Eigentümer der Anlagen	Stadt Wien
Anlagen	2 Horizontalfilterbrunnen, Behälter Moosbrunn–Mitterfeld (38 000 m ³) mit Desinfektionsanlage, Behälter Unterlaa (162 000 m ³) mit Pumpwerk
Maximale Entnahmemenge laut Wasserrechtsbescheid	742 l/s
Gesamtinvestitionen	rd 860 Mill S (inklusive Umsatzsteuer)

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte in der Zeit von September bis November 1998 die Gebarung der Stadt Wien hinsichtlich der Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke (III. Wiener Wasserleitung). Zu dem im März 1999 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMLF im April 1999, das BMUJF im Mai 1999 und der Wiener Stadtsenat im Juni 1999 Stellungnahmen ab.

Wasserförderungsanlagen

- 2 Die Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien nützen das in der Mitterndorfer Senke befindliche größte Grundwasservorkommen Österreichs.

Die Anlagen wurden in den Jahren 1974 bis 1979 errichtet und umfassen neben den erforderlichen Leitungen zwei Horizontalfilterbrunnen, den Behälter Moosbrunn–Mitterfeld mit einem Nutzinhalt von 38 000 m³, eine nachgeschaltete Desinfektionsanlage, ein Betriebsleitungsgebäude sowie in Wien den Behälter Unterlaa mit einem Nutzinhalt von 162 000 m³ und ein angeschlossenes Pumpwerk zur Förderung des Wassers von dort in das Versorgungsnetz.



Projektkosten

- 3.1 Zur Verwirklichung der Wassergewinnung aus der Mitterndorfer Senke wurden bisher insgesamt 860 Mill S (mit Umsatzsteuer) aufgewendet, wobei 90 % der Mittel auf die Errichtung der Anlagen und 10 % auf Entschädigungen, Verfahrens- und Beweissicherungskosten entfielen.
- 3.2 Wie der RH anmerkte, umfaßte die Investitionstätigkeit vom Beginn der Errichtung der Brunnenanlagen im Jahr 1961 bis in die Gegenwart einen Zeitraum von nahezu 40 Jahren. Die ausgewiesene Investitionssumme von 860 Mill S setzte sich daher aus Beträgen stark unterschiedlichen Geldwerts zusammen und liegt somit weit unter dem tatsächlichen Wert-einsatz zu heutigen Preisen.

Strategische Bedeu- tung der Anlage

- 4.1 Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg der Wasserverbrauch in Wien stark an. In der Zeit zwischen dem wasserrechtlichen Ansuchen im Jahr 1958 und der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Bau des Grundwasserwerks Mitterndorfer Senke im Jahr 1971 traten noch häufig Versorgungsengpässe auf. Vorrangiger Anlagenzweck war deshalb die Deckung von Verbrauchsspitzen und erwartete Verbrauchssteigerungen.

Da der Wasserbedarf der Stadt Wien jedoch entgegen den früheren Erwartungen ab Mitte der siebziger Jahre abnahm, die Wasserverluste in den Rohrleitungen zurückgingen und sich auch die Versorgung mit Hochquellwasser verbesserte, bestand seit der Errichtung des Wasserwerks in der Mitterndorfer Senke im Jahr 1979 kein Bedarf an zusätzlichen Wassermengen und damit zur Nutzung der Anlage.

- 4.2 Bei einem künftigen Anstieg des Wasserbedarfs erachtete der RH den Einsatz des Grundwasserwerks Mitterndorfer Senke zeitweise auch im Normalbetrieb für erforderlich. Ansonsten dient das Grundwasserwerk als eine Reserve bei Versorgungsengpässen.

Wassernutzung

Wasserrechtlicher Konsens

- 5 Im Wasserrechtsbescheid vom 14. Juli 1971 wurde der Stadt Wien die Errichtung des Grundwasserwerks Mitterndorfer Senke für die Wasserentnahme im Höchstaumaß von 742 l/s aus zwei Horizontalfilterbrunnen bewilligt, wobei ursprünglich die Entnahme von maximal 2 500 l/s mit 50 Vertikalfilterbrunnen beantragt wurde.

Dabei wurde auch festgelegt, daß die Entnahmeauswirkungen durch entsprechende technische Ausgleichsmaßnahmen oder Entnahmeeinschränkungen zu begrenzen sind, daß der im zugrundeliegenden Gutachten ermittelte Grundwasserabsenkbereich der Brunnen nicht wesentlich überschritten und der zulässige Grenzwert im Niederwasserabfluß der Fische nicht unterschritten wird. Weiters wurde die Durchführung eines umfangreichen Beweissicherungsprogramms und eine Anpassung der Grundwasserentnahme an dessen Ergebnisse auferlegt.

Außerdem enthielt der Bescheid die Auflage, daß die Aufnahme des Betriebs erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung der im Zuge der Haupt- und Detailprojekte auszuführenden Anlagen, weiters nach Ausführung der vorgeschriebenen Bestandsaufnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen sowie nach Genehmigung der Betriebsvorschrift erfolgen durfte. Auch war dann erst das zulässige Höchstmaß der Wasserentnahme festzulegen.

Durch diese Auflagen sollten negative Auswirkungen der Wasserentnahme im Einzugsgebiet der Brunnen in zumutbaren und kontrollierbaren Grenzen gehalten werden.

Ein im Jahr 1981 durchgeführter Dauerpumpversuch zeigte, daß die Förderung von 742 l/s Grundwasser aus den beiden Brunnen in Moosbrunn über einen längeren Zeitraum zu einer über den erlaubten Bereich hinausgehenden Grundwasserabsenkung führte. Eine Wasserentnahme im bescheidmäßig festgelegten Höchstausmaß ist somit lediglich über einen kurzen Zeitraum möglich, sodann müßte die Fördermenge reduziert werden.

Mögliche Nutzungs-
beschränkungen

- 6.1 Zur Sicherung des Fortbestandes einiger im Einflußbereich des Grundwasserwerks befindlicher ökologisch wertvoller Gebiete wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an ein umfangreiches ökologisches Beweissicherungsprogramm gebunden.

Falls dessen Ergebnisse Hinweise auf durch den Pumpbetrieb verursachte nachteilige und nachhaltige Auswirkungen für das beobachtete Ökosystem zeigen, ist die Behörde unverzüglich zu verständigen. Dabei ist auch ein Maßnahmenprogramm zur Kompensation dieser nachteiligen Auswirkungen zur Genehmigung vorzulegen.

- 6.2 Da die Inbetriebnahme des Wasserwerks erst im März 1998 und nur eingeschränkt erfolgte, lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Herbst 1998 noch keine Ergebnisse über die Auswirkungen des Pumpbetriebs vor.

Infolge der vorerst für das Grundwasserwerk vorgesehenen Betriebsart (als Betriebsreserve) erschien das Auftreten wesentlicher Auswirkungen auf das beobachtete Ökosystem nicht naheliegend. Der RH hielt allerdings eine Beeinflussung der im Nahbereich der Brunnen gelegenen Biotope (zB des Naturdenkmals Brunnlust) für nicht ausgeschlossen. Im Falle festgestellter bestandsbedrohender Auswirkungen auf das Ökosystem wären nach Ansicht des RH technische Maßnahmen zu deren Ausgleich allfälligen Entnahmeeinschränkungen vorzuziehen.

- 6.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die Stadt Wien die Sicherung der hydrologischen Voraussetzungen für den Bestand insbesondere des Naturdenkmals Brunnlust mittels technischer Ausgleichsanlagen prüfen.*



Betrieb des Grundwasserwerks

Inbetriebnahme

- 7.1 Im Sommer 1981 wurde ein wasserwirtschaftlicher Versuch zur Klärung offener Fragen durchgeführt. Die Inbetriebnahme des Grundwasserwerks im März 1998 beendete eine seit damals andauernde Ruhezeit, in der das Wasserwerk jedoch nicht völlig stillgelegt, sondern in einem eingeschränkt einsatzbereiten Zustand gehalten wurde, welcher eine Inbetriebnahme innerhalb weniger Tage ermöglicht hätte.
- 7.2 Das Grundwasserwerk entsprach bei seiner Inbetriebnahme, weil es bereits vor 20 Jahren errichtet wurde, nicht mehr dem neuesten Stand der Anlagentechnik. Dennoch erfüllte es nach Auffassung des RH infolge der laufend durchgeführten Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten die heutigen Betriebserfordernisse.

Betriebsführung

- 8.1 Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung fand noch keine Einspeisung des gewonnenen Trinkwassers in das Wiener Versorgungsnetz statt. Es wurde zwar Wasser über die Transportleitung (III. Wiener Wasserleitung) zum Behälter Oberlaa transportiert, von hier jedoch in die Liesing abgeleitet, weil ausreichende Mengen an Hochquellenwasser zur Verfügung standen und dieses bevorzugt genutzt wurde.

Die Wasserentnahme betrug seit der Inbetriebnahme der Brunnen mindestens 100 l/s und wurde zuletzt für die Untersuchung zur Gestaltung der Wasserreinigungsanlage benötigt.

- 8.2 Nach Ansicht des RH ist die oben dargestellte Betriebsführung, mit der durch sie gegebenen dauernden Durchströmung der Anlagenteile, aufgrund ihres Zwecks, bei Bedarf sofort einsatzbereit zu sein, erforderlich. Die hohe Wasserentnahme zum Erhalt der Einsatzbereitschaft war an sich nicht notwendig; sie konnte jedoch aufgrund der Anlagenauslegung (Pumpen, Desinfektionsanlage) nicht vermindert werden.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei der Einbau von Drehzahlreglern bereits in Angriff genommen worden. Dadurch könnten künftig auch kleinere Mindestmengen als bisher entnommen werden.*

Wasserqualität

- 9.1 Bereits Ende 1993 überstieg die Konzentration von Tetrachlorethen, einem chlorierten Kohlenwasserstoff, in einem der beiden Brunnen erstmals den zulässigen Grenzwert von 10 Mikrogramm pro Liter. Aufgrund der zur gleichen Zeit in den Kontrollsonden gemessenen Belastungen mußte ein weiterer Anstieg der Schadstoffkonzentration erwartet werden.

Bei der letzten dem RH vorliegenden Untersuchung vom Juli 1998 wurde in diesem Brunnen die zulässige Höchstkonzentration für Tetrachlorethen um mehr als das Doppelte überschritten; das Wasser aus dem anderen Brunnen wies dagegen nur etwa die Hälfte der höchstzulässigen Konzentration auf.

Die Wasserqualität entsprach daher nicht den Anforderungen des Anhangs I der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (BGBl II Nr 235/98) und war nicht zur Einspeisung in das Versorgungsnetz geeignet. Der stark belastete Brunnen war im Herbst 1998 nicht mehr in Betrieb.

- 9.2 Nach Auffassung des RH wäre es jedoch möglich, die Schadstoffkonzentration durch geeignete Aufbereitungseinrichtungen weitgehend zu verringern und damit die erforderliche Wasserqualität zu erreichen.
- 9.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würden, sobald genügend Datenreihen auf Basis einer permanenten, zumindest geringfügigen Entnahme vorlägen, allenfalls notwendig werdende Konzepte für eine Aufbereitung des erschroteten Wassers erstellt und in die Realität umgesetzt. Zur Entfernung der chlorierten Kohlenwasserstoffe habe man bereits mit der Planung von Aufbereitungsmaßnahmen begonnen und wären derzeit praktische Versuche im Gang.*

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Allgemeines 10 Das wasserrechtliche Verfahren für die Bewilligung der Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke wurde in zwei Abschnitte gegliedert, von denen der erste mit der Bewilligung zur Ausführung des Projekts und der zweite mit der Bewilligung zum Betrieb der Anlagen endete.

Bewilligung zur Ausführung des Projekts 11.1 Die Stadt Wien reichte — wie erwähnt — ihr erstes Projekt der Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke (50 Vertikalfilterbrunnen mit einer maximalen Förderung von 2 500 l/s) am 18. Juli 1958 beim BMLF ein und erhielt die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 14. Juli 1971, somit nach einer Verfahrensdauer von 13 Jahren.

Wie der RH feststellte, war diese lange Zeitspanne vor allem durch die Untersuchung des gesamten Grundwasserkörpers, die Erstellung einer Wasserbilanz sowie die von der Behörde geforderte Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme auf die Wassernutzung und die Landeskultur bedingt.

Die Ergebnisse eines bewilligten Großpumpversuches, für den drei Horizontalfilterbrunnen errichtet wurden, sowie anderer Untersuchungen lagen erst im September 1969 vor und hatten wesentliche Änderungen des Projekts zur Folge.

Die wasserrechtliche Bewilligung gestattete vorerst nur die Ausführung des geplanten Grundwasserwerks nach Maßgabe des zuletzt eingereichten Projekts und forderte von der Stadt Wien, weil wesentliche Probleme des Projekts noch nicht geklärt waren, die Ausarbeitung einer Reihe von Teilprojekten. Erst nach deren Genehmigung sowie nach der Durchführung der vorgeschriebenen Bestandsaufnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen sollte das endgültige Maß der Wasserentnahme bestimmt und die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Anlagen erteilt werden.



Die Stadt Wien legte gegen diese Einschränkungen ihres Wasserrechts Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung ein, daß vor allem ihr Recht auf die Festsetzung eines bestimmten Maßes der Wassernutzung verletzt würde.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte im wesentlichen den Bescheid und hob nur jenen Passus auf, wonach das Maß der Wassernutzung beschränkt werden könnte, falls der künftige Wasserbedarf der aus der Mitterndorfer Senke zu versorgenden niederösterreichischen Gemeinden nicht mehr zu decken ist.

- 11.2 Nach Ansicht des RH war diese Klarstellung durch das Höchstgericht eine unabdingbare Voraussetzung für die Errichtung der Anlagen. Das Erkenntnis schloß die Gefahr einer Fehlinvestition aus, weil bis dahin die Möglichkeit bestanden hätte, daß die vorläufig bewilligte Entnahme später reduziert würde.

Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes war daher ebenso abzuwarten wie die Erledigung der Beschwerden der Projektgegner. Ein verspäteter Baubeginn im Februar 1974 mußte somit in Kauf genommen werden.

Bewilligung zum Betrieb der Anlagen

- 12.1 Von den beauftragten Teilprojekten wurden einige bis zum Jahr 1985 kollaudiert. Bei den restlichen verzögerte sich hingegen der Abschluß des Wasserrechtsverfahrens bis zu den Jahren 1996 und 1997. Daher konnte auch die Betriebsbewilligung (endgültige wasserrechtliche Überprüfung, Festlegung des Maßes der Wassernutzung sowie Anpassung der Schutzanordnungen) erst im September 1997 erfolgen; das war 25 Jahre nach der letzten Bestätigung des Grundsatzbescheides durch den Verwaltungsgerichtshof im Dezember 1972.

- 12.2 Nach Auffassung des RH bestanden folgende Ursachen für die ungewöhnliche Länge des Wasserrechtsverfahrens:

(1) Die meisten Teilprojekte erforderten die Ausarbeitung umfangreicher Unterlagen und aufwendige Begutachtungen durch Sachverständige. Weiters waren wasserwirtschaftliche Versuche erforderlich, die erst nach der Fertigstellung der Anlagen erfolgen konnten. Schließlich konnte die geforderte Betriebsvorschrift, die die Ergebnisse aller übrigen Projekte zu berücksichtigen hatte, erst nach deren Abschluß erstellt werden.

(2) Eine weitere Ursache für die lange Verfahrensdauer lag in der strikten Ablehnung des Projekts durch die von den Auswirkungen der Wasserentnahme Betroffenen (insbesondere die Wasserberechtigten der Oberflächengewässer und die Landwirte), was zeitaufwendige Verfahren zur Folge hatte. So führten die Parteien — mit unterschiedlicher Intensität — jahrelang Verhandlungen, wobei einige Fragen auch noch Anfang 1999 nicht geklärt waren.

(3) Gegen viele der in der Sache ergangenen Bescheide wurden Beschwerden beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Soweit sie erfolgreich waren, erforderten sie abermals eine bescheidmäßige Absprache durch die Behörde.

(4) Ab der zweiten Hälfte der achtziger Jahre kam es zu einer Verlangsamung der Verfahrensabwicklung, welche seitens des BMLF mit Personalengpässen begründet wurde. Die Stadt Wien zog erst nach Urgegnen und jahrelangen internen Beratungen über Beschleunigungsmaßnahmen eine Beschwerde wegen Säumigkeit des BMLF in Erwägung.

Da jedoch in diesem Fall das gesamte Verfahren vom Verwaltungsgerichtshof neu aufzurollen gewesen wäre, was eine weitere Verzögerung bedeutet hätte, erscheint der damalige Verzicht der Stadt Wien auf eine solche Maßnahme verständlich.

(5) Schließlich entsprachen wegen der außergewöhnlichen Länge des Verfahrens bereits zu einem früheren Zeitpunkt ermittelte Teile der Einzelprojekte bei der Bescheiderlassung nicht mehr den Gegebenheiten und mußten daher aktualisiert werden.

Stand des
Verfahrens

- 13.1 Ab dem Jahr 1994 erfolgte eine zielstrebige Aufarbeitung der noch offenen Projektfragen, so daß die erforderlichen mündlichen Verhandlungen für alle Teilprojekte — unter besonderer Mithilfe der Stadt Wien bei deren technischer Abwicklung — durchgeführt und die diesbezüglichen Bescheide erlassen werden konnten.

Mit Bescheid vom 22. September 1997 legte schließlich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Maß der Wassernutzung endgültig mit 742 l/s fest und erteilte die Betriebsbewilligung. Damit lagen die Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme vor.

Das wasserrechtliche Verfahren war jedoch noch nicht beendet, weil gegen die Bescheide einiger Teilprojekte (Grundwasseranreicherung, Betriebsbewilligung, Ausgleichsmaßnahmen bei Oberflächengewässern) Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurden. Nur der Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerden wurde bisher abgewiesen. Erkenntnisse in der Sache selbst lagen Anfang 1999 noch nicht vor. Die Frage der Entschädigung für eine Gruppe von Landwirten war ebenfalls gerichtsanhängig.

Das Verfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserversorgung Wiens aus der Mitterndorfer Senke dauerte somit ab der Einreichung des ersten Antrags der Stadt Wien im Jahr 1958 bis zur Betriebsbewilligung im Jahr 1997 39 Jahre.

- 13.2 Der RH stellte dazu fest, daß bei diesem Projekt — wie dargelegt — besondere Gründe zu einer nicht mehr als regulär zu bezeichnenden Verfahrensdauer geführt haben.



Bevorzugter
Wasserbau

- 14.1 Die Erklärung der Wasserversorgung aus der Mitterndorfer Senke als bevorzugter Wasserbau im Jahr 1970 hatte den Zweck, das Vorhaben im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft zu beschleunigen.
- 14.2 Im gegenständlichen Fall wurde jedoch das Projekt damit nicht beschleunigt, weil es ab der Bevorzugungserklärung mehr als 25 Jahre bis zur Erteilung der Betriebsbewilligung dauerte. Auch die Bevorzugungserklärung selbst wurde bekämpft.
- 15.1 Mit der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 wurde die Erklärung als bevorzugter Wasserbau beseitigt.
- 15.2 Dieser Umstand hatte für die Geschwindigkeit der Verfahrensabwicklung nur geringe Bedeutung. Dadurch, daß die Rechte der Parteien im wasserrechtlichen Verfahren gestärkt wurden, konnten jedoch — anders als zuvor — nun vorgebrachte Einwände gegen Teilprojekte die Verwirklichung des Gesamtvorhabens gefährden. Das Risiko des Scheiterns des Gesamtvorhabens war somit größer geworden.

Weiters hat sich diese gesetzliche Neuregelung dahingehend ausgewirkt, daß nunmehr die Einräumung von Zwangsrechten und die hierfür zu leistenden Entschädigungen — welche bisher in einem eigenen Verfahren vor dem Landeshauptmann unabhängig von der wasserrechtlichen Genehmigung behandelt wurden — in das Projekt einzubeziehen waren und im wasserrechtlichen Verfahren darüber abzusprechen war. Im Rahmen dieses Verfahrens war auch Vorsorge für den Schutz eines Naturdenkmals zu treffen, weshalb sich das Verfahren insgesamt wesentlich zeitaufwendiger als zuvor gestaltete.

Öffentliche
Förderung

- 16 Die Förderung des Projekts Grundwasserwerk Mitterndorfer Senke erfolgte ab 1972 im Rahmen von vier Bauabschnitten, wobei begünstigte Darlehen in Höhe von 320 Mill S für die zur Förderung eingereichten Herstellungskosten von insgesamt 609 Mill S (ohne Umsatzsteuer) gewährt wurden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren alle Bauabschnitte endabgerechnet und die erhaltenen Darlehen bereits bis auf einen Betrag von 87 Mill S getilgt.
- 17.1 Nach Fertigstellung des vierten und letzten Bauabschnitts im Oktober 1989 wurden für die III. Wiener Wasserleitung weitere grundsätzlich förderungsfähige Ausgaben in Höhe von 58 Mill S getätigt.
- 17.2 Wie der RH feststellte, hat die Stadt Wien diese Kosten nicht zur Förderung eingereicht und damit auf die Inanspruchnahme begünstigter Darlehen verzichtet.
- 17.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates bestand für die Inanspruchnahme weiterer Förderungen kein Rechtstitel, weil sich der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geweigert habe, nach Vollendung des vierten Bauabschnitts weitere Maßnahmen zu fördern, und auch bereits geleistete Darlehen zurückfordern wollte.*

Das BMUJF stimmte in seiner Stellungnahme der Feststellung des RH zu.

Schlußbemerkung

- 18 In einer Gesamtbeurteilung stellte der RH fest, daß das Verfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt ab der Einreichung des ersten Antrages der Stadt Wien bis zur Betriebsbewilligung im Jahr 1997 39 Jahre dauerte. Seiner Ansicht nach war diese Verfahrensdauer entschieden zu lang.

Um das Grundwasser aus der Mitterndorfer Senke in Zukunft voll nutzen zu können, wird eine geeignete Aufbereitungsanlage zur Schadstoffentfernung erforderlich sein.



Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH

Kurzfassung

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH (Stadthalle) war vor allem im Veranstaltungsbereich tätig. Zu einem weiteren Geschäftsfeld zählte der Kinobereich, der bis 1998 verkauft wurde. Darüber hinaus übernahm die Unternehmung Betriebsführungsagenden für die Stadt Wien im Sportstättenbereich. Der Veranstaltungsbereich als Kernaktivität der Stadthalle konnte nicht kostendeckend geführt werden.

Die Unternehmungskonzepte der Stadthalle gingen von einem gesicherten Erhalt von Subventionen der Stadt Wien aus. Die Wiener Holding erhielt von der Stadt Wien für die Stadthalle von 1978 bis 1998 Finanzmittel in Höhe von 1,3 Mrd S.

Dieser garantierte Mittelzufluß führte bei der Stadthalle im Laufe der Zeit zu starren Entscheidungsstrukturen. Es kam zur Fortschreibung des Veranstaltungskalenders, was bei gleichzeitigem Rückzug aus Eigenveranstaltungs- und Koproduktionen den Gestaltungsrahmen der Stadthalle einengte.

Eine dynamische Anpassung der Geschäftspolitik an geänderte Rahmenbedingungen erfolgte bis November 1998 nicht. Der RH empfahl, eine Grundsatzentscheidung der Gesellschafter der Wiener Holding über das künftige Ausmaß und die Art der Geschäftsfelder der Stadthalle herbeizuführen.

Bei den Investitionen verwies der RH auf die äußerst mangelhafte Durchführung von Ausschreibung, Vergabe und Projektabwicklung bei einer Großbildpräsentationsanlage in der großen Veranstaltungshalle.

Kenndaten der Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH							
Eigentümer	Wiener Holding AG						
Unternehmensgegenstand	Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Führung von Betrieben der Stadt Wien aufgrund von Geschäftsführungsverträgen						
Gebarungsentwicklung	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
	in Mill S						
Umsatzerlöse	317	358	332	354	354	355	245
Betriebsergebnis	- 51	- 47	- 68	- 84	- 109	- 71	- 61
Finanzergebnis	17	9	14	7	11	6	6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 34	- 38	- 54	- 77	- 98	- 65	- 55
Bilanzgewinn/-verlust	-	-	-	-	-	-	-
* mit Vorjahren wegen Wegfall des Kinobereichs nur bedingt vergleichbar							
Zuschuß der Stadt Wien	78	84	90	94	98	100	104
	durchschnittliche Anzahl						
Mitarbeiter	356	348	351	349	325	325	251

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 1998 die Gebarung der Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH (Stadthalle) betreffend die Jahre 1992 bis 1998. Der Wiener Stadtsenat gab zu dem im Mai 1999 übermittelten Prüfungsergebnis im September 1999 eine Stellungnahme ab, welche auch die Stellungnahme der Stadthalle beinhaltete. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 1999. Prüfungsschwerpunkte bildeten die Entwicklung der einzelnen Geschäftsfelder sowie Rationalisierungspotentiale.



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

- Eigentümerstruktur 2 Das Stammkapital über 150 Mill S stand zu 100 % im Eigentum der Wiener Holding AG (Wiener Holding), welche bis Ende März 1993 in Rechtsform einer GesmbH bestand. Die Stadt Wien verringerte im Zuge der seit 1989 verfolgten Privatisierung ihren Anteil an der Wiener Holding bis Ende 1992 von 51 % auf 21 %. Die übrigen Anteile hielten die Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse mit 55,9 %, die Bank Austria AG über die Z-Beteiligungsholding GesmbH mit 14,8 % und die Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG mit 8,3 %.
- Beziehung zur
Wiener Holding 3.1 Die Beziehung zur Wiener Holding war aufgrund der Voreingehmigungspflicht bestimmter Geschäftsfälle der Stadthalle in den Gesellschaftsorganen der Muttergesellschaft sehr intensiv. Dies führte dazu, daß der Aufsichtsrat der Stadthalle seine Kontroll- und Aufsichtsfunktion weitgehend nach formalen Kriterien ausübte, ohne sich inhaltlich umfassend mit den einzelnen Themen zu befassen.
- 3.2 Der RH regte im Sinne einer rationellen Unternehmenssteuerung an, auf die Voreingehmigungen durch die Wiener Holding zu verzichten und den Aufsichtsrat der Stadthalle entsprechend dem GesmbH-Gesetz zu einem umfassenden Kontroll- und Aufsichtsorgan auszubauen.
- Naheverhältnis zur
Stadt Wien 4.1 Die Zusammenarbeit mit den anderen Eigentümern der Wiener Holding regelte die Stadt Wien in einem Syndikatsvertrag. Damit sicherte sich die Stadt Wien das Recht, auf nicht kostendeckende Eigen- und Fremdveranstaltungen Einfluß zu nehmen. Gleichzeitig erklärte sich die Stadt Wien bereit, den Abgang aus solchen Veranstaltungen sowie maßgebliche Investitionen zu finanzieren.
- 4.2 Der RH stellte fest, daß die Stadt Wien sich zwar weitgehend aus der Wiener Holding zurückzog, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadthalle als Tochtergesellschaft der Wiener Holding aber ungeschmälert weiter aufrechterhielt. Nach Ansicht des RH hätte mit dem Rückzug der Stadt Wien aus der Wiener Holding spätestens 1992 eine Verringerung der Subventionen erfolgen müssen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wäre die syndikatsvertraglich fixierte Zusage an die Mitgesellschafter getroffen worden, um eine ausgeglichene Unternehmensgebarung sicherzustellen. Die von der Stadt Wien bereitgestellten Subventionen hätten es der Stadthalle ermöglicht, dem Geschäftszweck zu entsprechen und einen Substanzverlust zu vermeiden.*
- 4.4 Der RH hätte es im Hinblick auf die finanzielle Absicherung der Stadthalle durch hohe jährliche Subventionen der Stadt Wien für zweckmäßig erachtet, den Erhalt von Subventionen an die Erreichung von Erfolgskriterien in den einzelnen Geschäftsbereichen zu binden.

Unternehmenskonzepte

- 5.1 Die Stadthalle führte als Tochtergesellschaft der Wiener Holding seit Jahrzehnten Veranstaltungen am Vogelweidplatz, insbesondere in Wiens größter Veranstaltungshalle, durch. Darüber hinaus engagierte sie sich im Kinobereich, der bis 1998 verkauft wurde.

Zu einem weiteren Geschäftsfeld zählten Betriebsführungsagenden für die Stadt Wien im Sportstättenbereich, wie Stadthallenbad, Stadionbad, Praterstadion, Ferry Dusika-Hallenstadion, Gerhard Hanappi-Stadion und Albert Schultze-Eishalle.

Die Stadthalle erarbeitete Mitte April 1991 ein Unternehmenskonzept, das Vorschläge zur Änderung der Veranstaltungspalette und zur innerbetrieblichen Rationalisierung enthielt. 1994 und 1997 wurde das Unternehmenskonzept überarbeitet. Alle Ausarbeitungen gingen von einem gesicherten Erhalt von Subventionen der Stadt Wien aus.

- 5.2 Der RH stellte fest, daß konkrete Umsetzungspläne für die Unternehmenskonzepte fehlten. Er hätte es für notwendig erachtet, die kosten- und ertragsmäßigen Auswirkungen von Änderungen der Veranstaltungspalette im Rahmen von mehrjährigen Geschäftsplänen abzuklären. Darüber hinaus vermißte der RH die Ausarbeitung alternativer Szenarien, welche eine Weiterentwicklung der Stadthalle auf Basis gleichbleibender oder sogar reduzierter Zuschüsse aufgezeigt bzw analytisch bewertet hätten.
- 5.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates könne das Unternehmenskonzept nur schrittweise umgesetzt werden, wobei eine Reihe von Maßnahmen bereits verwirklicht, andere in Planung oder in Umsetzung seien.*
- 5.4 Der RH verwies auf die Notwendigkeit, für fundierte Entscheidungen zahlenmäßig untermauerte Variantenberechnungen anzustellen.

Organisation

Organisationsstruktur

- 6.1 Die Organisationsstruktur war in der zweiten Führungsebene und im Bereich der Stabstellen personenbezogen ausgerichtet, die Kompetenzen zum Teil überlappend und der Verwaltungsablauf durch Doppelgleisigkeiten geprägt.
- 6.2 Der RH regte an, die Organisationsstruktur im Betriebs- und Verwaltungsbereich zu straffen, um Doppelgleisigkeiten auszuschalten und Kosteneinsparungen zu erreichen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wäre inzwischen die Organisationsstruktur verflacht und die Bereinigung der überlappenden Kompetenzen in Angriff genommen worden.*



Organisation

37

- Informationstechnik
- 7.1 Die Geschäftsführung der Stadthalle räumte der Informationstechnik (IT) bis Ende 1998 nur einen geringen Stellenwert ein. So waren die zentrale Serverstation nur behelfsmäßig untergebracht, die Zuständigkeit für IT-Belange nur informell geregelt, eine unternehmungsweite, einheitliche Ausrichtung der Hardware und Software nicht durchgehend vorhanden und die Schulung der Mitarbeiter nicht institutionalisiert.
- 7.2 Der RH empfahl, der IT mehr Bedeutung beizumessen, sie auf Basis eines unternehmungsweiten IT-Konzepts auszubauen, die IT-Verantwortlichkeit umfassend zu regeln und mit Hilfe eines IT-Schulungsprogramms das Wissensniveau der Mitarbeiter anzuheben.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wären inzwischen Maßnahmen gesetzt worden, um eine einheitliche organisatorische Ausrichtung der IT zu erreichen. Gleichzeitig wäre der Aufbau eines IT-gestützten Managementinformationssystems geplant.*

Finanzwirtschaft

- Verlustabdeckung
- 8.1 Der Veranstaltungsbereich als Kernaktivität der Stadthalle konnte nicht kostendeckend geführt werden. Bereits 1978 hatte der Wiener Gemeinderat den Beschluß gefaßt, der Wiener Holding alljährlich Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Verlustabdeckung und für außerordentliche Mittelzuführungen bei der Stadthalle zweckgewidmet waren.
- Diese Stützung lag 1978 bei 35 Mill S und erhöhte sich entsprechend der Steigerung des Durchschnittsbezugs eines Dienstnehmers der Stadthalle. Aufgrund dieser Wertsicherung belief sich der Zuschußbetrag für das Jahr 1998 bereits auf 103,7 Mill S. Die Wiener Holding erhielt für die Stadthalle von 1978 bis 1998 insgesamt 1,3 Mrd S.
- 8.2 Der RH stellte fest, daß die Stadt Wien mit ihren Subventionen der Stadthalle die Abdeckung der operativen Verluste und die Durchführung von Investitionen garantierte. Das hatte zur Folge, daß geschäftspolitische Entscheidungen bis Ende 1998 weitgehend auf der gesicherten Zuschußleistung der Stadt Wien beruhten und damit eine marktwirtschaftlich orientierte Unternehmungsführung beeinflussen.
- Der garantierte Mittelzufluß führte bei der Stadthalle im Laufe der Zeit zu starren Entscheidungsstrukturen. Es kam zur Fortschreibung des Veranstaltungskalenders, was bei gleichzeitigem Rückzug aus Eigenveranstaltungs- und Koproduktionen den Gestaltungsrahmen der Stadthalle einengte. Eine dynamische Anpassung der Geschäftspolitik an geänderte Rahmenbedingungen erfolgte bis November 1998 nicht.
- Der RH wiederholte seine Anregung, den Subventionserhalt an die Erreichung von Erfolgskriterien in den einzelnen Geschäftsbereichen zu binden.

- 8.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wären bereits Maßnahmen gesetzt worden, die einzelnen Geschäftsfelder der Stadthalle in stärkerem Ausmaß einer marktwirtschaftlich orientierten Betrachtung zu unterwerfen. Entsprechend den Vorgaben des Eigentümers wären bewährte Produktionen und Vermietungen auszubauen und neue Geschäftsfelder zu eröffnen, um den Zuschußbedarf der Stadt Wien für den operativen Bereich zu senken und neue Publikumsschichten zu erschließen.*

Beteiligungen

Stadtkino

- 9.1 Neben ihren eigenen Kinobetrieben hielt die Stadthalle seit 1982 eine 70 %ige Beteiligung an der Stadtkino Wiener Stadthalle–Kiba Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH & Co OHG (Stadtkino). Das Stadtkino erzielte 1997 bei einem Umsatz von 5,8 Mill S einen Verlust von 3,2 Mill S.

Da die Stadt Wien die Verluste abdeckte, bilanzierte diese Unternehmung ausgeglichen. Die Zuschußleistungen der Stadt Wien beliefen sich für das Stadtkino von 1992 bis Ende 1997 auf 16,4 Mill S.

- 9.2 Der RH regte an, für dieses Kino ein Weiterentwicklungsszenario zu erstellen und die vorzuziehenden betriebswirtschaftlichen Ziele alljährlich zu evaluieren.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wären Gespräche in Richtung eines Rückzugs aus dieser Beteiligung eingeleitet worden.*

Sportstadt Prater

- 10.1 1991 gründete die Stadthalle die Sportstadt Prater Sportanlagenbetriebs- und ErrichtungsgesmbH. Ziel der Unternehmung war es, das von der Stadthalle im Rahmen der Führung von Betrieben der Stadt Wien erworbene Know-how zu nutzen. Da die Gesellschaft nicht den in sie gesetzten Erwartungen entsprach, wurde sie Anfang 1996 mit der Stadthalle verschmolzen.

Die Gesellschaft mußte von 1991 bis Ende 1995 bei einem Gesamtumsatz von 2,1 Mill S Verluste von insgesamt 12,3 Mill S hinnehmen, die von der Wiener Holding und von der Stadt Wien abgedeckt wurden.

- 10.2 Der RH verwies auf die zu geringe Ertragskraft und Eigenkapitalausstattung der Unternehmung. Aufgrund der ungünstigen Geschäftsentwicklung erachtete er eine Änderung in der Geschäftsführung für zweckmäßig.



Kostenrechnung

Aufbau einer Kostenrechnung

- 11.1 Die bisherige Kostenrechnung der Stadthalle verteilte nur die buchhalterischen Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung auf Kostenstellen und auf Kostenträger. Für 1997 verrechnete die Stadthalle Aufwendungen in der Höhe von 107 Mill S nicht auf Kostenträger weiter.
- 11.2 Der RH empfahl, eine Kostenrechnung aufzubauen, welche aussagefähige Entscheidungsgrundlagen liefert.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wäre mit dem Aufbau einer Kostenrechnung begonnen worden, welche aussagefähige Entscheidungsgrundlagen liefern soll. Dabei wäre eine verbesserte Kostenzuordnung auf Kostenstellen und in der Folge auf Kostenträger vorgesehen.*

Vorkalkulation von Veranstaltungen

- 12.1 Bei der Vorkalkulation einzelner Veranstaltungen erfolgten keine Berechnungen mit alternativen Kosten- bzw Erlösszenarien.
- 12.2 Der RH empfahl, derartige Analysen anzustellen, um die Bandbreite des Erfolgs von Veranstaltungen besser ausloten zu können.
- 12.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Stadthalle der Empfehlung des RH entsprechen. Darüber hinaus werde ein Planungs- und Budgetierungstool eingeführt, welches als Management-Informationssystem eine ausreichende Risikobeurteilung von Veranstaltungen ermögliche.*

Investitionen

Baumaßnahmen

- 13.1 Die Stadthalle investierte im Zeitraum 1992 bis 1997 268 Mill S. In dieser Summe waren der Umbau der Kurhalle Oberlaa mit 77 Mill S (1995/96), die Errichtung einer Großbildpräsentationsanlage (Megadrom) in der großen Veranstaltungshalle mit 33 Mill S (1995/96) und der Neubau der Halle E mit 31 Mill S (1994) enthalten.
- 13.2 Der RH wies darauf hin, daß vor allem zur Aufrechterhaltung der baulichen und technischen Substanz der großen Veranstaltungshalle weitere Investitionen notwendig sein werden, die speziell auf deren zukünftigen Nutzungsschwerpunkt abgestellt werden sollten.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wäre keine generelle Sanierung des Komplexes am Vogelweidplatz notwendig. Ungeachtet dessen wären bereits einige Investitionsmaßnahmen eingeleitet bzw ein Ziviltechniker mit der Ausarbeitung eines umfassenden bau- und veranstaltungstechnischen Investitionskonzepts betraut worden.*

Sportstätten

- 14.1 Ab 1962 wurde die Stadthalle von der Stadt Wien, vertreten durch die MA 51 — wie bereits erwähnt — mit Betriebsführungsagenden im Sportstättenbereich betraut. Bei Sonderinvestitionen war die MA 51 der Bauherr, die Stadthalle führte die Mittelverwaltung und eine begleitende Baubetreuung durch.
- 14.2 Der RH empfahl im Hinblick auf die begrenzten Personalressourcen der Stadthalle, auf die begleitende Baubetreuung und die Mittelverwaltung durch die Stadthalle zu verzichten.
- 14.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre dies ohne Änderung der Geschäftsführungsverträge nicht möglich. Außerdem sollte zweckmäßigerweise die Investitionsstätigkeit weiterhin durch die betriebsführende Stadthalle und nicht durch eine andere Stelle erfolgen.*
- 14.4 Der RH erwiderte, daß die Bauherrenfunktion der MA 51 bei den Sonderinvestitionen auch die Mittelverwaltung und die begleitende Baubetreuung umfassen sollte.

Investitionsbudgets

- 15.1 Die Stadthalle erstellte ihre jährlichen Wirtschaftspläne in Anlehnung an die Budgetierung der Stadt Wien. Die einzelnen Investitionsbudgets der Stadthalle waren im Zeitablauf nur schwer nachzuvollziehen. Sie wurden zum Teil mehrere Jahre nicht abgerechnet bzw teilweise aus sachlichen oder terminlichen Gründen umgewidmet.

Schriftliche Regeln für den Budgetvollzug gab es nicht. Von 1992 bis 1997 wurden 22 % (38 Mill S) des kumulierten Investitionsbudgets über 173 Mill S (ohne Sonderbudgets) umgewidmet.
- 15.2 Der RH bemängelte den Budgetvollzug und die Höhe der Umwidmungen. Er empfahl, die Anzahl der Budgetansätze deutlich zu verringern und deren Ausnützbarkeit zeitlich zu befristen. Zeitliche wie sachliche Abweichungen der Mittelverwendung für Investitionen wären außerdem dem Aufsichtsrat gegenüber zu begründen.
- 15.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates überlege die Stadthalle eine neue Form der Investitionsbudgetverfolgung.*



Großbildpräsentationsanlage

- 16.1 Die Stadthalle entschloß sich im Dezember 1994 zur Errichtung einer Großbildpräsentationsanlage in der großen Veranstaltungshalle. Die Inbetriebnahme war für April 1996 vorgesehen. Das Projekt wurde unter Einschaltung eines Beraters von der Stadthalle abgewickelt.

Die Angebote für die Großbildpräsentationsanlage waren zum Teil zahlenmäßig ident und bewegten sich zwischen 14,7 Mill S und 41,9 Mill S. Trotz dieser massiven Auffälligkeiten erwogen weder die Stadthalle noch der Berater die Aufhebung der Ausschreibung. Der Berater entschied sich schließlich für das teuerste Anbot, bei dem ein Preisnachlaß von 21 % gewährt wurde. Die Stadthalle überprüfte trotzdem nicht die Seriosität des Anbieters.

In der Folge war der Auftragnehmer nicht in der Lage, die gewünschte Bildgröße und Bildqualität herzustellen. Er ging im März 1996 in Konkurs. Schließlich wurde die Großbildpräsentationsanlage mit Kosten von 33 Mill S mit mehrmonatiger Verspätung fertiggestellt, wobei die ursprünglich geforderten Qualitätskriterien für die Bilddarstellung bei weitem nicht erreicht wurden.

- 16.2 In Übereinstimmung mit dem Kontrollamt der Stadt Wien verwies der RH auf die äußerst mangelhafte Durchführung der Ausschreibung, der Vergabe und der Projektabwicklung sowie auf die verminderte Funktionalität und Qualität der Anlage. Er kritisierte außerdem, daß daraus bis Ende 1998 weder personelle noch organisatorische Konsequenzen bei der Stadthalle gezogen wurden.
- 16.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates habe sich die Großbildpräsentationsanlage trotz der vergleichsweise weniger entsprechenden Qualität bei Großveranstaltungen bewährt. Die Stadthalle werde aber in Zukunft von derartigen Pilotprojekten Abstand nehmen.*

Veranstaltungen

Allgemeines

- 17.1 Die Stadthalle erzielte im Veranstaltungsbereich 1992 bis 1998 Umsätze von insgesamt 984,2 Mill S und mußte dabei Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 147,2 Mill S hinnehmen. Dabei waren Aufwendungen über insgesamt 219,5 Mill S, die aus dem Bereich "Zentrale" resultierten, noch nicht berücksichtigt. 1998 zählte die Stadthalle im Veranstaltungsbereich insgesamt 788 167 Besucher.

Die Stadthalle führte in ihren Hallen Eigenveranstaltungen sowie Koproduktionen durch und vermietete sie auch. Die Tage mit Eigen- und Koproduktionen in der großen Veranstaltungshalle gingen von 81 (1988) auf 45 (1997) zurück. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Vermietungstage von 55 auf 81.

- 17.2 Der RH empfahl, für den Veranstaltungsbereich geschäftspolitische Alternativen zu entwerfen und finanziell zu bewerten. Dazu wären Marktuntersuchungen zweckmäßig, um über ein attraktiveres Veranstaltungsangebot eine verbesserte Ertragskraft zu erreichen.

Voraussetzung für diese Weiterentwicklung der Stadthalle wäre jedoch eine Grundsatzentscheidung der Gesellschafter der Wiener Holding über das künftige Ausmaß an Eigenveranstaltungen und Koproduktionen bzw des Vermietungsgeschäfts. Schließlich wäre abzuklären, welche geschäftlichen Aktivitäten in Zukunft bei der Stadthalle verbleiben sollten.

- 17.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre es der Stadthalle in den vergangenen Jahren gelungen, fast alle Größen des Show- und Musikgeschäfts zu verpflichten sowie spektakuläre Operninszenierungen, Tanz- und Sportveranstaltungen anzubieten, die beim Publikum und bei der Kritik begeisterte Aufnahme gefunden hätten. Der Rückgang bei den Eigenveranstaltungen wäre vor allem auf die Einstellung von Zirkusproduktionen zurückzuführen gewesen.*

Die Stadthalle würde aber Überlegungen anstellen, ob und in welcher Form wieder zirkensische Veranstaltungen angeboten werden können. Darüber hinaus werde sich die Stadthalle weiterhin bemühen, ein Leistungsvolumen anzubieten, das für internationale Agenturen attraktiv erscheine.

Gleichzeitig wäre es fraglich, ob teure und risikohafte Eigenveranstaltungen forciert werden sollen, um weniger Vermietungen durchzuführen, welche überdies stets positive Deckungsbeiträge erwarten lassen.

- 17.4 Der RH anerkannte die Bemühungen der Stadthalle um ein attraktives Veranstaltungsangebot. Er legte aber neuerlich den Gesellschaftern der Wiener Holding nahe, die unterschiedlichen Veranstaltungsvarianten der Stadthalle risikomäßig zu bewerten und darauf aufbauend eine Grundsatzentscheidung über das künftige Ausmaß und die Art der Geschäftsfelder der Stadthalle herbeizuführen.

Einzelne Veranstaltungen

Tennis-Turnier

- 18.1 Die Stadthalle organisierte jährlich im Herbst ein Profi-Tennis-Turnier von internationaler Bedeutung. 1998 erzielte sie mit dieser Veranstaltung bei einem Umsatz von 48,8 Mill S einen Deckungsbeitrag von 6 Mill S. In den Jahren zuvor lagen die Deckungsbeiträge zwischen 2 Mill S (1993) und 10,6 Mill S (1995).

Bei der Errechnung der Deckungsbeiträge wurden jedoch weder die Rückmiete der drei benötigten Hallen durch die Stadthalle von der Stadt Wien in der Höhe von jährlich 1,8 Mill S noch anteilige Overhead-Kosten von 5,5 Mill S pro Jahr berücksichtigt.

- 18.2 Der RH bemängelte, daß es der Stadthalle in den vergangenen Jahren selbst bei der für sie bedeutendsten Eigenveranstaltung nicht gelungen war, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften.



- 19.1 Von einigen Werbekunden beim Profi-Tennis-Turnier erhielt die Stadthalle keine Geld-, sondern Naturalleistungen wie Flugtickets. Einen Großteil davon gab sie an Geschäftspartner weiter, weil sie selbst keine Verwendung dafür hatte.
- 19.2 Nach Ansicht des RH schloß die Stadthalle damit für sie wenig zweckmäßige Gegengeschäfte ab.
- 19.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Stadthalle in Zukunft dem Abschluß von Gegengeschäften mehr Augenmerk zuwenden.*
- 20.1 Ein früherer Tennisspieler erhielt von der Stadthalle in den vergangenen Jahren für seine Tätigkeit im Rahmen des Profi-Tennis-Turniers ein fixes jährliches Honorar in Höhe von 200 000 S. Der Gegenstand und Umfang der Beratung waren schriftlich nicht genau geregelt.
- 20.2 Der RH beanstandete, daß die Stadthalle einen jährlichen Fixbetrag ohne nachvollziehbare Beratungsleistungen bezahlte.
- 20.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die Stadthalle bei der Inanspruchnahme von Beraterleistungen in Zukunft mehr Sorgfalt aufwenden.*

Opernaufführungen

- 21.1 Nach der Aufführung der Oper "Nabucco" im Dezember 1995, welche einen Verlust von 7,1 Mill S erbrachte, veranstaltete die Stadthalle im Dezember 1996 die Oper "Die Zauberflöte". Die Erstkalkulation ergab einen Gewinn von 0,8 Mill S. Ausgelöst durch Änderungen im Vertrag mit dem Produzenten zeichnete sich bereits im Juli 1996 ein Veranstaltungsverlust von 1 Mill S ab.

Trotz des schleppenden Kartenverkaufs informierte der Geschäftsführer nicht den Aufsichtsrat über den absehbaren negativen wirtschaftlichen Erfolg. Im Dezember 1996 ermittelte die Stadthalle einen Verlust von 10 Mill S.
- 21.2 Der RH bemerkte, daß die Stadthalle aus den schlechten Erfahrungen bei der Opernaufführung "Nabucco" keine entsprechenden Konsequenzen zog, um eine weitere negative Entwicklung zu vermeiden.
- 21.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Stadthalle bei derartigen Veranstaltungen in Zukunft entsprechende Vorfelduntersuchungen durchführen.*

"Szene Wien"

- 22.1 Die Stadthalle führte den Veranstaltungsbetrieb "Szene Wien" in einem Mietlokal im 11. Wiener Bezirk. Im Oktober 1998 zeichneten sich aufgrund der alten Bausubstanz Investitionserfordernisse in der Größenordnung von 2,5 Mill S ab. Die "Szene Wien" wurde 1997 von 29 000 Besuchern frequentiert und in den Jahren 1992 bis 1997 von der Stadt Wien mit 37,4 Mill S subventioniert.
- 22.2 Der RH regte unter Hinweis auf die anstehenden Investitionen und die weiterhin absehbaren Zuschauerfordernisse an, eine Grundsatzentscheidung über die Weiterführung der "Szene Wien" am bisherigen Standort herbeizuführen.
- 22.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die "Szene Wien" in Zukunft alternierend zu den bisherigen Programmen geschäftsgängige und kommerziell erfolgreiche Veranstaltungen durchführen, um die Subventionen zu verringern.*

Veranstaltungsbetrieb

Personaleinsatz

- 23.1 Bei der Stadthalle entfielen 31 % der Personalkapazität auf Veranstaltungen, 44 % auf Instandhaltungen, Reparaturen und allgemeine Leistungen, 21 % auf Ersatzruhezeiten und Nichtleistungsstunden, der Rest auf sonstige Aktivitäten. Der geringe Veranstaltungsanteil war auf den Rückgang der Eigen- und Koproduktionen bei gleichzeitigem Anstieg der Vermietungen zurückzuführen.
- 23.2 Der RH regte an, die personelle Ausstattung den innerbetrieblichen Leistungsbereichen anzupassen, um der vorhandenen Veranstaltungspalette besser entsprechen zu können.
- 24.1 Die Aufträge für innerbetriebliche Leistungen wurden mündlich erteilt. Eine Dokumentation darüber wurde aus Kostengründen nicht erstellt.
- 24.2 Der RH empfahl, eine IT-gestützte Arbeitsplanung und Steuerung samt Betriebsdatenerfassung einzuführen, um die internen Leistungen effizient steuern und weitere Rationalisierungspotentiale freisetzen zu können.
- 24.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Stadthalle Arbeitsplanungs- und Steuerungssysteme einführen, um allfällige Rationalisierungspotentiale freizusetzen.*



Gefahrenverhütung

- 25.1 Die Stadthalle hatte bis Anfang Juli 1997 die gesetzliche Pflicht, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu evaluieren und vorbeugend Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu setzen. Im September 1998 lag bei der Stadthalle nur ein Zwischenbericht eines Beraters aus dem ersten Halbjahr 1997 vor.
- 25.2 Der RH bemängelte, daß die Stadthalle bis September 1998 die Sicherheitsevaluierung nicht abgeschlossen hatte.
- 25.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates hätte der Berater zugesagt, die Evaluierung bis Ende 1999 abzuschließen.*

Brandschutz

- 26.1 Gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz verlangte die Theaterkommission für Wien wiederholt eine Verbesserung des Brandschutzes. Bis Dezember 1998 wurden von der Stadthalle keine umfassenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen gesetzt bzw besaß die Stadthalle kein Brandschutzkonzept.
- 26.2 Der RH bemängelte den nicht dem Stand der Technik entsprechenden Brandschutz. Er vermerkte, daß wesentliche organisatorische Elemente fehlten, um ein funktionierendes Sicherheitsmanagement aufzubauen.
- 26.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wären immer die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden. Die Stadthalle werde aber, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, den vorbeugenden Brandschutz dem Stand der Technik anpassen.*

Sonstige Sicherheitsangelegenheiten

- 27.1 Die Zuständigkeit für Sicherheitsfragen war bei der Stadthalle nicht klar geregelt. Es fehlten Alarm-, Einsatz- und Gefahrenabwehrpläne, die insbesondere im Hinblick auf die bei der Stadthalle vorhandenen Kühlanlagen auf Ammoniakbasis zweckmäßig gewesen wären.
- 27.2 Der RH empfahl, Sicherheitskompetenzen festzulegen und Sicherheitspläne auszuarbeiten, um einen hohen Sicherheitsstandard zu erreichen.
- 27.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die Anregung des RH aufgegriffen werden.*

Kinobetriebe

- Entwicklung
- 28.1 Die Stadthalle hatte bereits 1968 eine Reihe von Kinobetrieben übernommen. Von 1992 bis 1998 schloß die Stadthalle fünf Kinos, weil diese trotz wiederholter Sanierungsversuche laufend Verluste (insgesamt 21 Mill S) verursachten.
- 28.2 Nach Auffassung des RH hätte die Stadthalle Abbruchmeilensteine festlegen müssen, um einen verlustminimierenden Rückzug aus einzelnen ertragsschwachen Kinostandorten sicherzustellen.

Multiplexkinos

- 29.1 Mitte 1992 vereinbarten die Stadthalle und die Wiener Holding mit einem großen Filmverleiher einen Syndikatsvertrag, der unter anderem den Umbau und den Betrieb eines großen Wiener Kinos regelte. Weiters kam man überein, Multiplexkinos in Österreich einvernehmlich und partnerschaftlich zu errichten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Vertragspartner die größten Konkurrenten in der österreichischen Kinoszene.
- 29.2 Der RH wies darauf hin, daß der Syndikatsvertrag wohl keine Vorteile für die Stadthalle brachte, aber die marktliche Vormachtstellung des großen Filmverleihers stärkte.
- 30.1 Ausgehend vom Syndikatsvertrag beteiligte sich die Stadthalle über ihre 74 %ige Tochtergesellschaft Österreichische Filmtheater BetriebsgesmbH an der Errichtung von Multiplexkinos in den Bundesländern und in Wien. Die Stadthalle zog als Marktuntersuchung für den Einstieg in diese Sparte die Daten der ersten Multiplexprojekte heran.

Mögliche Änderungen der Konkurrenzsituation blieben dabei unberücksichtigt. Daher kam die Vielzahl der beabsichtigten Projekte — insbesondere im Wiener Raum — für die Stadthalle überraschend. Im Oktober 1997 verkaufte die Stadthalle ihre Anteile an der Österreichischen Filmtheater BetriebsgesmbH an den Minderheitsgesellschafter Wiener Holding und zog sich aus dem Multiplexkinobereich zurück.

- 30.2 Der RH bemängelte, daß der Einstieg der Stadthalle in den Geschäftsbereich Multiplexkino ohne ausreichende Markt- und Ertragsbeurteilung erfolgt war.

Traditionelle Kinobetriebe

- 31.1 Bereits 1991 hatte die Stadthalle mit einem erheblichen Strukturwandel im Kinobereich gerechnet. Die absehbare Weiterentwicklung der Kinobetriebe in Richtung Multiplexcenter ließ nämlich schon damals eine sehr starke Strukturbereinigung bei den traditionellen Kinos erwarten.

Die Stadthalle zog sich allerdings erst im September 1998 aus dem traditionellen Kinobereich zurück und übertrug diesen rückwirkend zum 31. Dezember 1997 an die Österreichische Filmtheater BetriebsgesmbH, nunmehr eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Wiener Holding. Dabei mußte die Stadthalle einen Abspaltungsverlust von 23 Mill S hinnehmen.



Kinobetriebe

47

Anfang 1999, somit nach Abschluß der Gebarungsüberprüfung des RH, veräußerten die Wiener Holding und ihre inzwischen auf KIBA Österreichische Filmtheater BetriebsgesmbH umbenannte Tochtergesellschaft den gesamten Kinobereich.

- 31.2 Der RH bemängelte, daß die Stadthalle ihre traditionellen Kinobetriebe mit dem Einstieg in Multiplexkinos selbst konkurrenzierte und damit ihre Weiterführungschancen schmälerte. Darüber hinaus bemerkte der RH kritisch, daß die Stadthalle im Kinobereich jahrelang nicht auf marktliche Veränderungen reagiert hatte.

Personal

- Personalmanagement 32.1 Der Leiter der Rechtsabteilung war mit der Personalverwaltung betraut. Die Personalakte wurden aber in der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die dem Rechnungswesen unterstand, geführt. Eine zentrale Schulungskompetenz im Mitarbeiterbereich fehlte.

- 32.2 Der RH regte an, das Personalmanagement in einer Stelle zusammenzufassen und ein umfassendes Personal-Informationssystem aufzubauen.

- 32.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates plane die Stadthalle die Einrichtung eines Personal-Informationssystems. Gleichzeitig sei vorgesehen, die Kompetenzen des Personalmanagements und der Personalverwaltung neu zu regeln und die Mitarbeiterschulung neu zu organisieren.*

- Führungspersonal 33.1 Die Stadthalle beschäftigte im September 1998 vier Prokuristen, wovon einer ausschließlich im Kinobereich eingesetzt war. Sie räumte den Prokuristen im Laufe der Zeit gehaltliche Besserstellungen ein. Ein Großteil dieser Sonderleistungen war nicht von vornherein in einem Dienstvertrag geregelt, sondern zunächst nur mündlich zugesagt und erst später formell genehmigt worden.

- 33.2 Der RH regte an, diese Führungsebene aus Kostengründen zu verkleinern, bei der Gewährung von gehaltlichen Besserstellungen Zurückhaltung zu üben und nur mehr dem Dienstvertrag entsprechende Vergütungen zu leisten.

- 33.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die Anzahl der Prokuristen mittelfristig auf zwei Personen verkleinert. Weiters werde die Stadthalle bei allfälligen Zusatzleistungen an leitende Angestellte Zurückhaltung üben und derartige Zusagen in dienstvertraglichen Regelungen festhalten.*

Personal

48

- Urlaubsabgeltung
- 34.1 Der Vertrag eines früheren Geschäftsführers war mit Ende 1998 befristet. Aufgrund der späten Ausschreibung zur Nachbesetzung dieser Funktion wurde sein Vertrag bis Ende Mai 1999 verlängert. Ende 1998 verfügte der Geschäftsführer über einen Urlaubsrückstand von 82 Tagen, der ihm mit 560 000 S abgegolten wurde.
- 34.2 Der RH hätte einen zeitgerechten Abbau der offenen Urlaubstage für die Stadthalle als kostengünstiger erachtet.
- Generalsekretär
- 35.1 Ein anderer Geschäftsführer hatte im Dezember 1995 aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung seine Funktion zurückgelegt. Er verblieb jedoch auf Basis seines Dienstvertrages in der Unternehmung. Im März 1998 wurde er vom Aufsichtsrat zum Generalsekretär der Stadthalle mit umfassenden Vertretungsbefugnissen bestellt. Noch zu Ende seiner Funktionsperiode als Geschäftsführer war er mit der Entscheidungsfindung für die Großbildpräsentationsanlage betraut.
- 35.2 Der RH bemängelte, daß die Wiener Holding nach der strafrechtlichen Verurteilung dieses Geschäftsführers nicht die rechtlichen Möglichkeiten einer Vertragsauflösung oder umfassenden Änderung im Bezugsbereich und bei der Pensionsvereinbarung genutzt hatte.
- Er wies außerdem darauf hin, daß mit dem Verbleib des früheren Geschäftsführers in der Unternehmung informelle Entscheidungsstrukturen geschaffen wurden, welche sich durch die Ernennung zum Generalsekretär mit umfassenden Kompetenzen weiter verschärften und die Zusammenarbeit der leitenden Mitarbeiter belasteten.
- 35.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Position des Generalsekretärs mit Ende 1999 ersatzlos abgeschafft.*
- Weitere Feststellungen
- 36 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Aufteilung der Führungsagenden auf zwei Geschäftsführer, die personelle Verkleinerung des Aufsichtsrates, Überzahlungen der Betriebsvereinbarung sowie die Verringerung von Zulagen, des Zusatzurlaubs, der Urlaubsrückstände, der Gehaltvorschüsse und der Dienstaufwendungen.



Schluß-
bemerkungen

37 Zusammenfassend empfahl der RH der Stadthalle,

- (1) eine Grundsatzentscheidung der Gesellschafter der Wiener Holding über das künftige Ausmaß und die Art der Geschäftsfelder der Stadthalle herbeizuführen,
- (2) konkrete Umsetzungspläne für das Unternehmungskonzept samt ihren finanziellen Auswirkungen zu erstellen,
- (3) die Veranstaltungspalette attraktiver zu gestalten,
- (4) den Erhalt von Subventionen der Stadt Wien an die Erreichung von Erfolgskriterien in den einzelnen Geschäftsbereichen zu binden,
- (5) eine Kostenrechnung aufzubauen, welche aussagefähige Entscheidungsgrundlagen liefert,
- (6) die Organisationsstruktur im Betriebs- und Verwaltungsbereich zu straffen, um Doppelgleisigkeiten auszuschalten und Kosteneinsparungen zu erreichen,
- (7) das Personalmanagement in einer Stelle zusammenzufassen und ein umfassendes Personal-Informationssystem aufzubauen sowie
- (8) der Sicherheit und dem Brandschutz mehr Beachtung als bisher zu schenken.



Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke GesmbH

Kurzfassung

Die Bauvereinigung wickelte die Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten in den Jahren 1994 bis 1997 unter Wahrung der Mieterinteressen ab. Bei Auftragsvergaben wurden jedoch Mängel festgestellt.

Kenndaten der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke GesmbH

Eigentümer	Wiener Stadtwerke				
Rechtsgrundlage	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz				
Unternehmensgegenstand	Errichtung und Verwaltung von Wohnungen				
Gebarungsentwicklung	1994	1995	1996	1997	1998
	in Mill S				
Bilanzsumme	311,2	326,8	411,5	516,4	487,1
Bilanzgewinn	5,9	5,3	6,3	3,8	4,3
Leistungserstellung	Anzahl				
Verwaltungseinheiten	3 811	3 834	3 812	3 570	4 026
davon Wohnungen	3 382	3 394	3 361	3 101	3 315

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im November 1998 die Gebarung der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke GesmbH (Bauvereinigung) hinsichtlich der Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten (im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes). Der Wiener Stadtsenat gab zu dem im März 1999 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 1999 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im Juli 1999 eine Gegenäußerung.

Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten

2.1 Die Bauvereinigung wendete in den Jahren 1994 bis 1997 15,4 Mill S für Erhaltungsarbeiten und 46,3 Mill S für Verbesserungsarbeiten auf. Der RH überprüfte bei einigen Objekten die Abwicklung und Verrechnung der angefallenen Arbeiten.

2.2 Die stichprobenweise Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Der RH stellte aber fest, daß bei Auftragsvergaben fallweise zu wenige Angebote eingeholt bzw zu wenige Interessenten eingeladen worden waren.

Er empfahl, künftig bei Ausschreibungen größeren Umfangs jeweils eine entsprechende Anzahl von Unternehmungen einzuladen. Weiters wären Auftragsvergaben an den Bestbieter nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

2.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werden im Zuge der Auftragsvergaben von der Bauvereinigung Preisverhandlungen durchgeführt und diese in eigens dafür entwickelten Formularen dokumentiert werden.*

2.4 Der RH hielt Verhandlungen über Preise oder sonstige Anbotsinhalte grundsätzlich für unzulässig. Die Aufträge sollten ausschließlich an den aufgrund der gelegten Angebote ermittelten Bestbieter vergeben werden, wobei nachvollziehbar festzuhalten wäre, warum ein bestimmter Bieter — der nicht unbedingt der Billigstbieter sein muß — als Bestbieter ausgewählt wurde.

Weitere Feststellungen

3 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die ordnungsgemäße Finanzierung der Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten sowie die über einen längeren Zeitraum an das gleiche Zivilingenieurbüro erfolgten Auftragsvergaben über technische Leistungen.

Schlußbemerkung

4 Der RH wies zusammenfassend auf ein Verbesserungspotential bei der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen hin.

Wien, im Dezember 1999

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs Absatz
AG Aktiengesellschaft
AKH Allgemeines Krankenhaus

BGBI Bundesgesetzblatt

BM... Bundesministerium ...
BMJ für Justiz
BMLF für Land- und Forstwirtschaft
BMUJF für Umwelt, Jugend und Familie
BMWV für Wissenschaft und Verkehr

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz
bzw beziehungsweise

GesmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IT Informationstechnik

KAV Krankenanstaltenverbund
KG Kommanditgesellschaft

LGBl Landesgesetzblatt
l/s Liter pro Sekunde

MA Magistratsabteilung
Mill Million(en)
Mrd Milliarde(n)

Nr Nummer

rd rund
RH Rechnungshof

S Schilling
S. Seite

TB Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
(Verwaltungsjahr)

WB Wahrnehmungsbericht des
Rechnungshofes

zB zum Beispiel

Reihe WIEN 1999/5

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs Absatz
AG Aktiengesellschaft
AKH Allgemeines Krankenhaus

BGBI Bundesgesetzblatt

BM... Bundesministerium ...
BMJ für Justiz
BMLF für Land- und Forstwirtschaft
BMUJF für Umwelt, Jugend und Familie
BMWV für Wissenschaft und Verkehr

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz
bzw beziehungsweise

GesmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IT Informationstechnik

KAV Krankenanstaltenverbund
KG Kommanditgesellschaft

LGBl Landesgesetzblatt
l/s Liter pro Sekunde

MA Magistratsabteilung
Mill Million(en)
Mrd Milliarde(n)

Nr Nummer

rd rund
RH Rechnungshof

S Schilling
S. Seite

TB Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
(Verwaltungsjahr)

WB Wahrnehmungsbericht des
Rechnungshofes

zB zum Beispiel

Reihe WIEN 1999/5